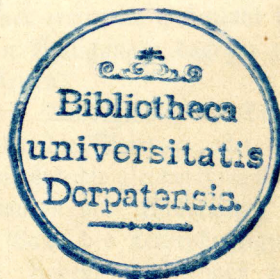


Bericht der Central-Commission
zur
Vorbereitung der Grundsteuer-Reform
in Livland.



Riga.

Gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei (Gerberplatz Nr. 2).

1876.

Verordnungen der Central-Commission

zur

Überprüfung der Verordnungen der Provinzial-Verwaltungen

in

Von der Censur erlaubt.

Riga, den 3. Mai 1876.

27.

TRU Raamatukogu

393



Riga

Verordnungen der Central-Commission zur Überprüfung der Verordnungen der Provinzial-Verwaltungen

1876

I.

Vorlagen und Beschlüsse des Landtages von 1872, die Grundsteuerreform betreffend.

Dem Landtage von 1872 lagen drei Grundsteuer-Reformprojecte vor:

- 1) das Project des Herrn Landraths von Brasch;
- 2) das Project des Herrn Landraths Baron Campenhausen, und
- 3) das Project der IV. ritterschaftlichen Steuercommission;

außerdem waren zu dem Project der IV. Steuercommission von dem Herrn Landrath v. Richter einzelne Amendements beantragt.

Alle diese Projecte stimmten darin mit einander überein, daß sie die Besteuerung des Grund und Bodens nach wie vor auf den alten schwedischen Kataster stützen und dazu das bisher nicht katastrirte Hofsland in Haken, Thaler und Groschen einschätzen lassen wollten *). Während aber

1) der Herr Landrath v. Brasch vorschlug, die Steuerreform auf das Hofsland zu beschränken und ohne in den bisherigen Besteuerungsverhältnissen des steuerpflichtigen Landes irgend etwas zu verändern, die sämmtlichen Willigungen nach der neu ermittelten Hakenzahl des Hofslandes zu repartiren, beantragte

2) der Herr Landrath Baron Campenhausen zwar auch die Ausschließung des steuerpflichtigen Landes aus der Steuerreform, wünschte aber nur die temporären und neu hinzukommenden Willigungen auf die neu ermittelte Hakenzahl des Hofslandes zu vertheilen, die bisherigen bleibenden Willigungen dagegen gemäß der alten Landrolle auf das Hofsland als Reallast zu fixiren;

3) die IV. Steuercommission proponirte die Ausdehnung der Steuerreform auf das Hofsland und das steuerpflichtige Land, die Fixirung aller bisherigen Steuern in ihrer bisherigen Vertheilung als Reallast und die gleichmäßige Repartition aller in Zukunft hinzutretenden neuen Landesprästandes und Willigungen auf das Hofsland und steuerpflichtige Land nach dem aus der Pacht des steuerpflichtigen Landes berechneten Pachtwerth des cultivirten Grund und Bodens und gemäß den durch Selbsteinschätzung zu ermittelnden Revenüen des Waldes;

*) Auch darin stimmten die sämmtlichen Reformprojecte überein, daß sie die Steuerreform nicht auf die Kronsgüter ausdehnen und die kirchlichen Reallasten nicht berücksichtigen wollten.

4) die Amendements des Herrn Landraths von Richter zu dem Project der IV. Steuercommission gingen im Wesentlichen dahin: die alte Verschiedenartigkeit der Besteuerung des Hoflandes nur durch Willigungen und des steuerpflichtigen Landes nur durch Landesprästanden aufrechtzuerhalten, die Entscheidung der Frage über die Art und Weise der Ausgleichung der bisherigen Besteuerung dem nächsten Landtage zu überlassen und den Wald nicht zur Steuerbasis hinzuzuziehen.

Demnach befürworteten die Herren Landräthe v. Brasch und Baron Campenhausen die Beschränkung der Steuerreform auf das Hofland und die Repartition der Willigungen nach der neu ermittelten Hakenzahl des Hoflandes, während der Herr Landrath v. Richter und die IV. Steuercommission an die Stelle der Hakenzahl den Pachtwerth des Hafens zur Repartitionsbasis wählen wollten, jedoch mit dem Unterschied, daß der Herr Landrath v. Richter die Landesprästanden nur vom steuerpflichtigen Lande und die Willigungen nur vom schacksfreien Lande zu erheben wünschte, die IV. Steuercommission aber eine gleichmäßige Repartition der Landesprästanden und Willigungen auf das steuerpflichtige und schacksfreie Land vorschlug. Der Herr Landrath Baron Campenhausen und die IV. Steuercommission waren dafür, einen Theil der bisherigen resp. sämtliche bisherigen Abgaben als Reallast zu fixiren, während der Herr Landrath v. Richter die Entscheidung dieser Frage noch offen zu lassen wünschte und der Herr Landrath v. Brasch eine sofortige vollständige Umrepartition der Willigungen innerhalb der von ihm gesteckten Grenzen verlangte.

Der Landtag faßte darauf am 8. und 9. Juni 1872 nachstehenden

Beschluß:

1) Indem der Landtag sich die Entscheidung über die principiellen Fragen einer Steuerreform, resp. Ausgleichung, wie die Acceptirung des aus dem Grund und Boden fließenden Reinertrags sämtlicher Grundstücke als Basis für die Grundsteuer, ferner die Anerkennung des Principis, daß die Willigungen auf das Hofland, die Landesprästanden auf das Bauerland zu repartiren sind, — ferner die Annahme des Pachtzages als Correctiv für den Thaler und andere Fragen bis auf den nächsten ordinairen Landtag vorbehält, — wird festgesetzt:

a. Alle Hofsländereien der Privat-, Mitterschafts- und Stiftsgüter, sowie der Pastorate sind, sofern sie bisher noch nicht gemessen waren, einer Messung auf Kosten der Guts Herren zu unterziehen und sodann auf Landeskosten in landesüblicher Weise in Haken und Thaler einzuschätzen.

Diese Arbeit ist spätestens bis zum 1. Januar 1875 zu beendigen.

b. Die Livländische Gouvernementsverwaltung ist durch die Residirung zu ersuchen, diesen Beschluß des Landtages mittelst Patent zu allgemeiner Wissenschaft zu publiciren.

c. Der Thalerwerth der Bauerländereien soll nach den neuesten Messungen ermittelt werden.

d. Die Höhe des Reinertrages eines jeden verpachteten Grundstückes, und zwar sowohl des Hofes, wie des Bauerlandes, ist dadurch festzustellen, daß die für dasselbe gezahlte Pacht pro Thaler ermittelt werde; die Ermittlung des Pachtwerthes nicht verpachteter Grundstücke wird dadurch bewerkstelligt, daß der durchschnittliche Pachtwerth verpachteter Bauerländereien auf die unverpachteten Grundstücke des Hofes-

landes übertragen wird; endlich ist der für jedes verkaufte Grundstück gezahlte Kaufpreis pro Thaler zu ermitteln und darnach der Reinertrag desselben sowohl à 4, als auch à 5 pCt. zu berechnen.

e. Die Höhe des 10jährigen Durchschnittsbetrages der bisherigen ritterschaftlichen Willigungen nach der auf Grund der Landrolle von 1832 geschehenen Repartition ist für jedes einzelne Gut zu ermitteln.

f. Der 10jährige Durchschnittsbetrag der bestehenden Landesprästande nach dem gegenwärtigen Thalerwerth pro Thaler Bauerland ist festzustellen.

g. Die auf Grund einer Repartition des 10jährigen Durchschnittsbetrages der bisherigen Landesprästande und Willigungen auf alle neu ermittelten Haken des Hofes resp. Bauerlandes sich etwa ergebende Mehr- oder Minderbelastung der einzelnen Güter ist auszurechnen.

h. Um das nach obigen Gesichtspunkten gesammelte Material übersichtlich zu ordnen, sind Steuerrollen anzufertigen.

i. Die Kosten der Katastrirung und Ausgaben der Commissionsglieder für Fahrten 2c. werden aus der Ritterkasse bestritten.

2) Die zur Ausführung obiger Beschlüsse erforderlichen Anordnungen sind der Plenarversammlung des während dieses Landtages tagenden Ausschusses zu überweisen.

3) Der Adelsconvent wird hierdurch beauftragt, den bezeichneten Commissionen detaillirte Instruktionen zu ertheilen, falls erforderlich, Präklusivtermine für die Arbeiten festzusetzen, kurz, alle zur Förderung der Steuerfrage dienlichen Anordnungen zu treffen.

4) Die von der Plenarversammlung zu erwählende Centralcommission hat einem, dem nächsten ordinären Landtage vorausgehenden Convente ein vollständiges Grundsteuer-Reformproject vorzulegen, welches dem Landtage zur definitiven Beschlußfassung zu unterbreiten ist.

Gemäß dem Punkt 3 dieses Landtagsbeschlusses hat darauf der Adelsconvent unter dem 10. December 1872 nachstehende Instruktion erlassen:

Instruktion für die Organe zur Vorbereitung der Grundsteuerreform in Livland.

A. Die Bezirkscommissionen.

§ 1. In jedem der 27 Kirchspielsgerichtsbezirke Livlands ist auf Anordnung des Landrathscollegiums eine aus 2 Gliedern bestehende Bezirkscommission zu erwählen.

§ 2. Das eine, als Präses der Bezirkscommission im ganzen Kirchspielsgerichtsbezirke functionirende Glied derselben, wird unter Leitung des örtlichen Kirchspielsrichters von den sämtlichen Besitzern der Privatgüter im betreffenden Kirchspielsgerichtsbezirke, resp. von deren Bevollmächtigten erwählt, während das zweite, nur je in einem Kirchspiel functionirende Glied der Bezirkscommission, unter der Leitung des örtlichen Kirchspielsvorstehers in einem jeden Kirchspiel von den örtlichen Besitzern der Privatgüter, resp. von deren Bevollmächtigten zu erwählen ist.

§ 3. Die Bezirkscommissionen haben auf Grundlage des durch das Patent vom 4. December d. J. sub Nr. 101 publicirten Landtagsbeschlusses dafür Sorge zu tragen, daß erstens die Vermessungen der sämtlichen Hofsländereien aller Güter, welche zu den Ritterschaftswilligungen beitragen und der Pastorate, resp. die Emen-

dationen dieser Vermessungen, wie auch zweitens die auf der Karte zu verzeichnende Abgrenzung der Hofsländereien gegenüber der Quote und dem Bauerlande in ihrem Kirchspielsgerichtsbezirke nach Möglichkeit beschleunigt werden und sind verpflichtet, von dem Abschluß der Messungsarbeiten auf den einzelnen Gütern dem örtlichen Kreisdirector sofort Mittheilung zu machen.

§ 4. Die Bezirkscommissionen haben ferner die Besitzer aller oben bezeichneten in ihrem Kirchspielsgerichtsbezirke belegenen Güter und Pastorate zu veranlassen, behufs Orientirung des zur Katastrirung delegirten Revisors und etwa erforderlicher Controle, nachstehende, mit der Unterschrift des Besitzers oder seines Bevollmächtigten versehene Verzeichnisse in der Form der beifolgenden Schemata A und B anzufertigen, und zwar:

- a. ein Verzeichniß sämmtlicher Wirthschaftseinheiten des Hofslandes, bei der Angabe, ob dieselben verpachtet und zwar zu welchem Preise verpachtet, oder ob dieselben verkauft und zwar zu welchem Preise verkauft sind, oder ob dieselben für Rechnung des Besitzers des Hauptgutes verwaltet werden, oder endlich ob dieselben zwar contractlich vergeben sind, aber zur Zeit noch keine Pacht zahlen;
- b. ein Verzeichniß der verkauften und von den betreffenden Käufern bereits in Besitz genommenen Wirthschaftseinheiten des Gehorchslandes und der Quote nebst Angabe des Kaufpreises und des dem Kauf zu Grunde gelegten Thalerwerths und zwar getrennt für Quote und Gehorchsland;
- c. ein Verzeichniß aller verpachteten Wirthschaftseinheiten des Gehorchslandes und der Quote nebst Angabe des Thalerwerths derselben nach der neuesten bestätigten Messung und der für dieselben zur Zeit, auf Grund corroborirter Contracte oder gesetzlich bestehender Abmachungen, gezahlten Pacht und zwar getrennt für Quote und Gehorchsland.

Anmerkung. Bei vorgekommenem, gesetzlich bestätigtem Austausch zwischen Hof- und Gehorchsland, nach Anfertigung der letzten bestätigten Wachenbücher, ist der status quo nach erfolgtem Austausch dem Verzeichnisse zu Grunde zu legen und zur leichteren Orientirung der Bezirkscommissionen bei den einzelnen ausgetauschten Wirthschaftseinheiten Solches zu bemerken.

§ 5. Nach erfolgter Katastrirung und Anfertigung der revisorischen Beschreibungen für die Wirthschaftseinheiten des Hofslandes eines Gutes seitens des katastrirenden Revisors hat auf den hierüber seitens des Letzteren erfolgten Bericht an die Bezirkscommission, diese auf dem betreffenden Gute einen Localtermin abzuhalten und daselbst: sowohl die Vollständigkeit der vom katastrirenden Revisor angefertigten revisorischen Beschreibung, als auch die Richtigkeit und Genauigkeit der sub § 4, Punkt a, b und c angeordneten Verzeichnisse nach Vernehmung der Wirthschaftsbeamten an Eides statt, durch Vergleich der Karten mit den revisorischen Beschreibungen und durch etwa erforderliche Localbesichtigung nach Möglichkeit, unter Hinzuziehung des örtlichen Gemeindealtesten, zu controliren, durch Unterschrift zu beglaubigen und sodann sowohl die revisorische Beschreibung, als auch die genannten Verzeichnisse dem Kreisdirector mit einem Protocolle der stattgefundenen Verhandlungen einzusenden.

Anmerkung. Bei der Abhaltung von Localterminen auf Gütern, welche dem vom Kirchspielsconvent erwählten Gliede der Bezirkscommission gehören, hat der Präses der Bezirkscommission dieses Glied durch Requisition eines benachbarten Kirchspielsdelegirten zu ersetzen.

Auf den Gütern des Präses der Bezirkscommissionen tritt als deren Präses für die Localtermine ein vom Kreisdirector zu designirendes Commissionsglied ein.

§ 6. Die Bezirkscommissionen haben zwischen den Gutsbesitzern und den katastrirenden Revisoren über deren Arbeiten etwa entstehende Differenzen ganz nach freier Ueberzeugung in I. Instanz auf Grund der zur Zeit factisch vorliegenden Verhältnisse zu entscheiden.

Anmerkung 1. Solche Klagen sind spätestens 8 Tage nach entstandener Differenz beim Präses der Bezirkscommission anzubringen.

Anmerkung 2. Falls zur Schlichtung eines solchen Streits ein Localtermin erforderlich ist, hat der klagbar gewordene Gutsbesitzer die Glieder der Bezirkscommission für seine Rechnung abholen zu lassen und auch für deren Rückreise zu sorgen. Im Fall, daß derselbe mit seiner Klage unterliegt, ist auch dem Revisor die Fahrt vom Kläger zu vergüten.

§ 7. Beschwerden über Entscheidungen der Bezirkscommission sind spätestens 14 Tage nach deren Empfang beim Kreisdirector anzubringen.

§ 8. Im Fall etwa hervortretender Schwierigkeiten, sei es in Betreff der Entscheidung principieller Fragen, sei es in Betreff der Maßnahmen gegen etwaige Renitenz u. s. w., hat die Bezirkscommission sich die betreffenden Instructionen, Auskünfte oder etwa erforderliche Unterstützung von dem örtlichen Kreisdirector zu erbitten.

§ 9. Die Bezirkscommission hat, falls der durch das Patent vom 4. December 1872, Nr. 101, für den Abschluß der Vermessungsarbeiten angeetzte Präclusivtermin seitens einzelner Gutsbesitzer nicht eingehalten werden sollte, diese Arbeiten von sich aus auf Rechnung jener ausführen zu lassen.

§ 10. Dem Präses der Bezirkscommission werden seine Kosten für Fahrten, Canzlei und dergl. jährlich bis zum Betrage von 200 Rbl. aus der Ritterkasse auf Anweisung des Landrathscollegiums refundirt.

B. Die Kreisdirectore.

§ 11. In jedem der 8 Ordnungsgerichtsbezirke ist auf Anordnung des Landrathscollegiums im Laufe des Januars oder spätestens im Februar 1873 eine Kreisversammlung auszusprechen und auf derselben für jeden Ordnungsgerichtsbezirk je ein Kreisdirector und ein Substitut, welcher auf Requisition des Kreisdirectors in seine Functionen einzutreten und hierüber der Centralcommission Mittheilung zu machen hat, zu wählen.

§ 12. Der Kreisdirector hat die zur Katastrirung der Hofsländereien in seinem Ordnungsgerichtsbezirke erforderliche Zahl zuverlässiger Revisoren anzustellen, vorher jedoch mit denselben Contracte in Betreff der ihnen obliegenden Verpflichtungen (Ausführung der Katastrirung und Anfertigung revisorischer Beschreibungen aller Wirthschaftseinheiten der Güter, welche zu den Ritterschaftswilligungen beitragen, sowie der Pastorate) und zugestandenen Renumerationen für diese Arbeiten, wie auch für etwa angeordnete Messungsemendationen abzuschließen.

§ 13. Der Kreisdirector hat den von ihm angestellten Revisoren die Güter und Pastorate zu bezeichnen, deren Hofsländereien sie zu katastriren haben, ihre Arbeiten zu leiten und eine möglichste Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit der ganzen Operation anzustreben.

§ 14. Der Kreisdirector hat, wo erforderlich, den Bezirkscommissionen seines Ordnungsgerichtsbezirks etwa erforderliche Auskünfte, Anleitungen und sonstige Unterstützungen entweder selbst oder nach eingeholter Instruction der Centralcommission zu erteilen und überhaupt zwischen den Ersteren und der Letzteren die Vermittelung zu übernehmen.

§ 15. Der Kreisdirector hat den gedeihlichen Fortgang der Arbeiten der Bezirkscommissionen zu überwachen, zu fördern, endlich das gesammte Material der vollendeten Einschätzungsoperation für seinen ganzen Ordnungsgerichtsbezirk einzusammeln, dasselbe nach Möglichkeit zu controliren und endlich der Centralcommission zu übergeben.

§ 16. In allen zweifelhaften Fällen muß der Kreisdirector die Entscheidung der Centralcommission einholen und derselben auch auf betreffende Anfragen über den Fortgang und Stand der bezüglichlichen Arbeiten in seinem Ordnungsgerichtsbezirke berichten.

§ 17. Der Präses der Bezirkscommission kann für Güter, die er besitzt oder bewirthschaftet, nicht functioniren. Für die Einschätzungsarbeiten solcher Güter hat der Kreisdirector den Substituten des Kreisdirectors eintreten zu lassen.

§ 18. Bei Klagen über die Entscheidung der Bezirkscommissionen in Streit-sachen zwischen den Gutsbesitzern und katastrirenden Revisoren entscheidet der Kreisdirector als zweite und letzte Instanz.

Anmerkung. Derartige Appellationsklagen müssen spätestens 14 Tage nach eröffnete Entscheidung angebracht werden, und hat der Appellant, falls ein Localtermin erforderlich ist und er auf diesem succumbirt, sämtliche Unkosten desselben für Reise u. s. w. nach dem Ermessen des Kreisdirectors unweigerlich zu tragen.

§ 19. Dem Kreisdirector ist das Recht eingeräumt, seine Kosten für Fahrten, Canzlei u. dgl. bis zum Betrage von 500 Rbl. im Jahre auf Anweisung des Landrathscollegiums sich aus der Ritterkasse refundiren zu lassen.

Anmerkung. Die Kosten für die Katastrirungsarbeiten der von dem Kreisdirector angestellten Revisore werden dem Ersteren auf sein Ansuchen durch das Landrathscollegium zugewiesen. Zwei Hilfsarbeiter, Wohnung und Heu für seine Pferde sind dem katastrirenden Revisor auf jedem Gute, während der Katastrirungsarbeiten, unentgeltlich zu verabsolgen.

C. Die Centralcommission.

§ 20. Die Centralcommission hat sowohl den Kreisdirectoren, als auch den Bezirkscommissionen zur Förderung und Beschleunigung der Katastrirungsarbeiten und der betreffenden statistischen Erhebungen eventuell noch weiter erforderliche Instructionen und Erläuterungen der vorstehenden Bestimmungen, sei es in Veranlassung von betreffenden Anfragen oder in eigener Initiative, zu erteilen, Principienfragen zu entscheiden und diese Entscheidungen im Interesse einer möglichsten Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit der Arbeiten den sämtlichen Kreisdirectoren zur Kenntniß zu bringen, die erforderlichen Schemata zu den revisorischen Beschreibungen, zu den Verzeichnissen der Wirtschaftseinheiten auf dem Hof- und Gehorchslande u. s. w. drucken zu lassen, zu vertheilen und überhaupt Alles wahrzunehmen, was zu einem gedeihlichen Abschluß der ihr übertragenen Arbeit dienen könnte.

Anmerkung. In wichtigen Principienfragen, deren Entscheidung nicht aus dem betreffenden Landtagschluß oder aus den Bestimmungen der Plenarversammlung des Adelsconvents abzuleiten ist, hat die Centralcommission, wo sie es für nothwendig findet, sich an den Adelsconvent zu wenden.

§ 21. Zu diesem Zwecke hat die Centralcommission sich auch über den Fortgang der Arbeiten von den Kreisdirectoren berichten zu lassen und zu jedem ordinären Convent einen betreffenden Bericht dem Landrathscollegium einzureichen.

§ 22. Die Centralcommission ist berechtigt, in technischen Fragen einen Landmesser zur Aeußerung und Begutachtung aufzufordern.

§ 23. Die Centralcommission hat aus dem sämmtlichen ihr von den Kreisdirectoren übergebenen Material die Resultate der Katastrirung und der statistischen Erhebung zusammenzustellen, zu bearbeiten und auf Grundlage desselben dem nächsten ordinären Landtag eine detaillirte Vorlage für einen neuen Steuer-Repartitionssystem im Sinne des Landtagschlusses vom Mai 1872 zu machen.

§ 24. Die Glieder der Centralcommission erhalten freie Progon bei ihren bezüglichen Geschäftsfahrten und ist die Centralcommission berechtigt, die Kosten für den Landmesser, den Secretair, die Canzlei und für Druckkosten zc. aus der Ritterskasse zu entnehmen.

§ 25. Sofort nach erfolgter Wahl sind von den Präsidien jedes Wahlkörpers die gewählten Personen und ihre Adresse dem Landrathscollegium namentlich anzugeben, worauf dasselbe in der Gouvernementszeitung diese Namen nebst Functionen und Adresse zu publiciren hat.

§ 26. Falls während der Amtsthätigkeit der Einschätzungsorgane ein Glied derselben zeitweilig oder ganz ausscheidet, ist sofort ein Stellvertreter resp. ein neues Glied zu wählen und zwar: für einen Kirchspielsdelegirten auf Anordnung des Präses der Bezirkscommission von den örtlichen Besitzern der Privatgüter (s. § 2);

für einen Präses der Bezirkscommission auf Anordnung des Kreisdirectors durch den Kirchspielsgerichtsbezirkconvent;

für einen Kreisdirector durch den Adelsconvent und in der Zwischenzeit durch die drei örtlichen Kreisdeputirten;

für ein Glied der Centralcommission durch den Adelsconvent oder in der Zwischenzeit durch den residirenden Landrath und die zwei Glieder der Centralcommission.

Ueber die geschehenen Wahlen ist dem Landrathscollegium sofort zu berichten, welches dieselben durch die Gouvernementszeitung publicirt.

§ 27. Vorstehende Instruction ist durch die Centralcommission an alle Einschätzungsorgane und an alle Güter zu versenden.

Als Ergänzung dieser Instruction hat der Adelsconvent sodann noch unter dem 1. Mai 1873 nachstehende zwei Bestimmungen getroffen:

1) Der Umfang der Vermessung, resp. deren Emendirung, und der Katastrirung erstreckt sich auf das gesammte Hofsländ, mit Ausschluß der Quote und aller an Bauergemeindeglieder im engeren Sinn verkaufter bereits katastrirter Hofsländparcellen, welche mit dem dem Kauf zu Grunde gelegten Thalerwerth ohne neue Messung und Einschätzung in die revisorische Beschreibung aufzunehmen sind.

2) Alle im eigenthümlichen Besitz von Bauergemeindegliedern im engeren Sinn befindlichen, bisher nicht katastrirten Hofsländparcellen sind auf Kosten der Ritterschaft zu vermessen und zu katastriren mit Ausschluß der auf Grundlage des Patents vom 17. November 1865, Nr. 122, zu Gehorchsländ hinzu verkauften unkatastrirten Hofsländ-

landparcellen, welche weder zu vermessen noch zu katastriren sind. Die Vermessung und Katastrirung der erstgenannten Hofsländparcellen hat auf Anordnung der Kreisdirectore zu geschehen.

Den vorstehenden Beschlüssen des Landtags und des Adelsconvents entsprechend, hatte mithin die zu deren Ausführung berufene Centralcommissiön zur Vorbereitung der Grundsteuerreform, nachdem durch ein betreffendes Patent der Livländischen Gouvernementsverwaltung (vom 4. December 1872, Nr. 101) der Landtagsbeschluß publicirt worden war, eine dreifache Aufgabe zu lösen, und zwar mußte dieselbe

- 1) die Katastrirung der sämtlichen Hofsländereien bewerkstelligen lassen und gleichzeitig damit die in Betreff des steuerpflichtigen Landes erforderlichen Auskünfte erheben;
- 2) die durch diese Katastrirungsarbeiten gewonnenen Resultate zusammenstellen und dieselben übersichtlich und dem Landtagsschluß entsprechend ordnen; und endlich
- 3) auf Grundlage der sich aus diesen Berechnungen ergebenden Resultate, für den Landtag ein Grundsteuer-Reformproject zur definitiven Beschlußfassung ausarbeiten.

II.

Die Ausführung der Katastrirung.

Eine genaue Darstellung des ganzen Verlaufs und aller einzelnen Phasen der Katastrirungsarbeiten dürfte an dieser Stelle entbehrlich sein: ist doch einerseits der alte schwedische Kataster durch seine althergebrachte Application auf das steuerpflichtige Land bei uns bekannt genug, während andererseits die Aufzählung aller einzelnen, im Interesse einer einheitlichen Regelung der Katastrirung erlassenen Instructionen, Erläuterungen und Interpretationen nur ein historisches Interesse beanspruchen könnte. Im Allgemeinen sind die Katastrirungsarbeiten in erwarteter und erwünschter Weise vollzogen worden und nur in zweifacher Hinsicht haben es die bei uns herrschenden wirtschaftlichen Verhältnisse der Centralcommissiön unmöglich gemacht, die Katastrirung des Hofslandes genau so durchzuführen, wie es dem Landtags- oder Conventsbeschluß nach geboten gewesen wäre, und zwar:

- a. in Betreff der Einschätzung des Hofsbuschlandes und
- b. in Betreff der Abgrenzung des schatzfreien vom steuerpflichtigen Lande.

Die von der Centralcommissiön in dieser Beziehung gewählte practische Lösung verlangt eine eingehende Erörterung und Begründung.

Bei dem Entwurf der Instruction für die Einschätzung des Hofsbuschlandes stellte sich die Unmöglichkeit heraus, den Umfang desselben genau nach den Grundstücken zu bemessen, welche für die Einschätzung des Buschlandes des steuerpflichtigen Landes angenommen sind. Denn hätte auch auf dem Hofslande, wie beim steuerpflichtigen Lande, alles Land, welches seiner Bodenbeschaffenheit nach die für das

Buschland erforderliche Qualification besitzt, als Buschland eingeschätzt werden sollen, so hätten häufig Wälder für Buschland angesehen werden müssen, oder es hätten aus dem Gesamtcomplex der Wälder die einzelnen Theile derselben, welche die für das Buschland erforderliche Boden=Qualification besitzen, herausgesucht werden müssen, oder endlich es wäre die Grenze zu bezeichnen gewesen, wo der Charakter des Buschlandes im Sinne des steuerpflichtigen Landes aufhört und eigentlicher Waldbestand beginnt. Die Centralcommission, welche zur Berathung und Lösung dieser Frage mit den sämtlichen Kreisdirectoren eine Conferenz abhielt, konnte in Uebereinstimmung mit diesen Letzteren keine der vorstehend bezeichneten Modalitäten der Einschätzung des Hofsbuschlandes für gerecht oder durchführbar anerkennen und sie mußte daher darauf verzichten, in dieser Beziehung die Einschätzung der Hofsländereien genau auf derselben formellen Basis, welche für das steuerpflichtige Land gilt, durchzuführen.

Die Centralcommission beschloß daher, um mindestens dem eigentlichen Wesen der für das steuerpflichtige Land geltenden entsprechenden Bestimmung gerecht zu werden: „als Buschland alles Land zu katastriren, welches a. seiner Bodenbeschaffenheit nach die für das Buschland erforderliche Qualification besitzt und behufs Feldbau in Nutzung ist, ohne gedüngt worden zu sein; oder b. zufolge Bestimmung des Eigenthümers oder derzeitigen Inhabers zur Buschlandnutzung designirt ist.“

Die Centralcommission hält diese ihre Bestimmung auch heute noch für eine gerechte, ja für die einzig mögliche — die Verschiedenheit des Principis aber, welche damit für die Einschätzung der Buschländereien auf dem steuerpflichtigen und dem schatzfreien Lande geschaffen worden, ist nicht in Abrede zu stellen. Aus diesem Grunde kann die Centralcommission nicht umhin die Aufmerksamkeit des Landtags noch einmal der Frage der Waldbesteuerung zuzuwenden und sowohl in Berücksichtigung dessen, daß auf dem steuerpflichtigen Lande alles vorliegende Buschland versteuert wird und auf dem schatzfreien Lande der weitaus größte Theil des daselbst befindlichen Buschlandes bei der bloßen Besteuerung des eingeschätzten cultivirten Bodens unversteuert bleiben muß; als auch in der Erwägung, daß die in der Waldnutzung, wenn auch nur zum eigenen Bedarf, doch zweifellos enthaltene Grundsteuerquelle jedenfalls auch zur Ableistung der Grundsteuer herbeizuziehen wäre, in Vorschlag zu bringen: daß die Besteuerung des Waldes im Princip beschlossenen werde, die Modalitäten dieser Besteuerung aber erst durch eine ad hoc zu erwählende Commission zu erwägen und dem nächsten Landtag zur Entscheidung vorzulegen seien.

Von weit einschneidender Bedeutung für die Katastrirungsergebnisse aber, als die Abschätzung des Hofsbuschlandes, gestaltete sich die Abgrenzung des steuerpflichtigen vom schatzfreien Lande.

Die Centralcommission war vom Landtag beauftragt bei ihren Arbeiten den Umfang, resp. die Grenzen des steuerpflichtigen Landes festzustellen und konnte diese Abgrenzung nicht anders als auf Grundlage des § 4, Punkt c., der vom Adelsconvent bestätigten Instruction für die Organe zur Vorbereitung der Grundsteuerreform durchführen, nach welcher der Umfang des steuerpflichtigen Landes eines jeden Gutes in Uebereinstimmung mit dessen letztbestätigtem Wackebuch festzusetzen war.

Der Adelsconvent konnte für die Abgrenzung des steuerpflichtigen Landes keine andere als die vorstehend bezeichnete Basis wählen, sowohl weil den sämtlichen Organen zur Vorbereitung der Grundsteuerreform jede Competenz fehlte, die von den ordnungsmäßigen Behörden auf Grund der bestehenden Gesetzgebung vollzogenen

gerichtlichen Acta einer Revision zu unterziehen, als auch weil die Katastrirungsresultate in Betreff der Scheidung des steuerpflichtigen und schatzfreien Landes jeden Rechtsboden verlieren mußten, wenn dieselben in Gegensatz zur gesetzmäßig begründeten Rechtsordnung gestellt worden wären.

Nach unserer Gesetzgebung haben die Kirchspielsgerichte und die Kreisgerichte durch die Bestätigung der Wackebücher die Grenzen des steuerpflichtigen Landes sicherzustellen, resp. zu bestimmen, so daß in ihren Folgen ganz unberechenbare Verwickelungen hätten entstehen müssen, wenn die Centralcommission oder die ihr untergeordneten Instanzen sich völlig incompetenten Weise auf die Untersuchung hätten einlassen wollen, ob die betreffenden Bestätigungen der genannten Behörden auch in der That rechtlich begründet gewesen oder nicht. Wo die competente Behörde ihren Spruch gethan hatte, mußte ihre Entscheidung so lange aufrecht erhalten bleiben, als nicht dieselbe, aber natürlich wiederum nur durch die competente Behörde, verändert oder umgestoßen war und auch die Centralcommission war verpflichtet die Autorität solcher Entscheidungen anzuerkennen und aufrecht zu erhalten.

In denjenigen Fällen, wo die sämtlichen Gehorchsländereien bereits vor dem Jahre 1849 eingezogen worden waren, wo daher überhaupt kein eigentliches steuerpflichtiges Land mehr vorlag und die öffentlichen Lasten vom Hofsländ auf Grundlage des alten Hakenwerths der Landrolle von 1832 getragen wurden: nur da hat die Centralcommission naturgemäß auch von einem bestätigten Wackebuch absehen und die Landrolle von 1832 als das jüngste rechtsgiltige Document für den Umfang der öffentlichen Leistungen des zu Hofsländ gewordenen alten Gehorchslandes anerkennen müssen.

So selbstverständlich aber auch dieser von der Centralcommission vertretene Standpunkt erscheint, so stieß dessen consequente Durchführung dennoch in der Praxis auf geradezu unüberwindliche Hindernisse. Es stellte sich nämlich heraus, daß auf einzelnen Gütern nicht der ganze Umfang des zur Ableistung der onera publica verpflichteten Landes in den letztbestätigten Wackebüchern enthalten war und die Leistungen des somit „steuerpflichtigen Hofsländes“ nur auf privaten Abmachungen der Gutbesitzer und der Gemeinden beruhten. Aus den alten Wackebüchern ergab es sich ganz klar, daß jene bezeichneten Hofsparcellen früher Gehorchsland gewesen; aus ihrem Umfang im Verhältniß zur Gesamtgröße des Guts ging hervor, daß sie nicht als Quote eingezogen sein konnten; welche Qualification dieselben aber jetzt zu beanspruchen hatten, war durch kein rechtsgiltiges Document nachzuweisen.

Wie sollten nun diese thatächlich steuerpflichtigen, vom formellen Rechtsstandpunkt aber schatzfreien Ländereien behandelt werden? Hätte man dieselben aus der Katastrirung und damit aus der eventuellen Besteuerung des Hofsländes ausschließen wollen, so lag die Gefahr nahe, dadurch für die Zukunft völlig unbesteuerte Ländereien zu schaffen, da im Laufe der Jahre und beim Besitzwechsel des Guts gar zu leicht die vom früheren Besitzer in alter Zeit mit der Gemeinde in der Regel nur mündlich geschlossene Convention in Betreff der Betheiligung der aus dem Wackebuch ausgeschlossenen Ländereien an den Leistungen der Gemeinde, in Vergessenheit gerathen könnte und solchen Falls dann auch die Gemeinde nicht in der Lage sein dürfte, die Steuerpflichtigkeit der fraglichen Parcellen rechtskräftig nachzuweisen; andererseits aber mußte die Aufnahme solcher Parcellen in die Katasterrollen des Hofsländes, bei dessen eventueller Besteuerung unbedingt ihre doppelte Belastung im Gefolge haben.

Die Centralcommission hat sich für die letztere Alternative entschlossen und aus den weiter oben dargelegten Gründen ihrer Instruction gemäß alle Ländereien, welche nicht im betreffenden letztbestätigten Wackebuch als steuerpflichtiges Land verzeichnet waren, als schatzfreies Hofsländ katastriren lassen. Um aber einer doppelten Besteuerung solcher, durch ein offenes Versehen aus den betreffenden Wackebüchern ausgelassenen Ländereien vorzubeugen, mußte beantragt werden, daß der Landtag beschließen möge, daß in älteren Wackebüchern als steuerpflichtiges Land verzeichnete und mit dessen sämtlichen öffentlichen Leistungen belastete, in den letztbestätigten Wackebüchern aber nicht mit aufgenommene Ländereien, innerhalb eines zu setzenden Präclustoterminals nachträglich in die letztbestätigten Wackebücher aufgenommen werden dürften und nach der von den hierzu competenten Behörden dieser Art ausgeführten Verzeichnung als steuerpflichtiges Land, aus den Katasterrollen der Hofsländereien zu streichen seien.

Aber auch hiermit wären noch nicht die sämtlichen Inconvenienzen, welche sich bei der Abgrenzung des schatzfreien vom steuerpflichtigen Lande ergeben haben, beseitigt. Es ist nämlich in dieser Beziehung seitens einzelner Organe für die Ausführung der Grundsteuerreform, in der Erkenntnis, daß das betreffende letztbestätigte Wackebuch unvollständig sei, in einzelnen Fällen von der für die Abgrenzung des steuerpflichtigen Landes seitens des Convents erlassene Instruction abgewichen und auf das alte Wackebuch zurückgegriffen worden, so daß nunmehr auf solchen Gütern Ländereien existiren, welche trotzdem daß sie nicht als steuerpflichtiges Land im letztbestätigten Wackebuch verzeichnet stehen, dennoch in der Tab. B oder C der Katastrirungsdocumente als steuerpflichtiges Land anerkannt sind. Diesem Uebelstand war um so schwieriger abzuhelfen, weil aus den betreffenden Localterminsprotocollen nur in den seltensten Fällen zu ersehen war, wo dieser Art verfahren worden, und weil die gelegentlich der Feststellung des Umfangs des steuerpflichtigen Landes zu den Localterminen hinzugezogenen Gemeindevetreter, einer nachträglichen Zuthellung der in den Wackebüchern zwar ausgelassenen, aber trotzdem vom Gutsbesitzer und den Katastrirungsorganen als steuerpflichtig anerkannten Parcellen zu den Hofsländereien, entgegengetreten wären. Unter solchen Umständen und in Berücksichtigung, daß zuweilen neubestätigte Wackebücher thatsächlich nicht alle Theile des steuerpflichtigen Landes umfassen, glaubt die Centralcommission ferner beantragen zu müssen: daß in Zukunft und zwar auch nach Ablauf des für die Bervollständigung der Wackebücher vom Landtag gesetzten Präclustoterminals, die Zugehörigkeit eines Grundstücks zum steuerpflichtigen Lande nicht allein durch die letztbestätigten Wackebücher, sondern durch diese und in deren Ergänzung auch durch die bei der Katastrirung der Hofsländereien aufgenommenen, von dem Guts- und Gemeindebeamten anerkannten und von den Bezirkscommissionen bestätigten Tabellen B und C rechtsgiltig solle nachgewiesen werden können, als worüber bei der Commission in livländischen Bauersachen ein betreffendes Patent zu exportiren wäre.

Ganz irreparabel hat sich endlich die Frage der Abgrenzung des steuerpflichtigen vom schatzfreien Lande in einer dritten Kategorie von Gütern des Steenholmschen und Dünamündeschen Kirchspiels und auf dem Gut Waltersshof gestaltet, wo nicht nur das gesammte steuerpflichtige Land verschwunden ist, sondern wo auch der Gesamtcomplex der jetzt als Hofsländ eingeschätzten Ländereien einen geringeren Hakenwerth repräsentirt, als das frühere Gehorchtsland umfaßte.

Es betrug nämlich auf dem Gute	der Thalerwerth	
	des steuerpflichtigen Landes nach der Landrolle.	des gesammten jetzt (als Hof- land) katastrirten Landes.
Kofeshof	8 Thaler.	5 Thaler 53 Groschen.
Bolderaa	100 "	6 " 78 "
Happackshof und Dreilingshof	60 "	31 " — "
Kronmannshof	48 "	12 " 3 "
Wohlershof und Oldenburg	16 "	15 " 25 "
Rupertshof	8 "	4 " 20 "
Lübecksholm	8 "	5 " 82 "
Luzausholm	60 "	20 " 57 "
Friedrichshof	8 "	6 " 74 "
Hermelingshof	28 "	6 " — "
Kojenholm	48 "	7 " 35 "
Schlottmachersholm	8 "	5 " 19 "
Möllershof	28 "	18 " 53 "
Waltershof	20 "	12 " 7 "

In Betreff der vorstehenden im Steenholmschen und Dünamündeschen Kirchspiel belegenen Güter hat die Centralcommission darauf verzichtet mit irgend welchen Vorschlägen hervorzutreten, da bereits laut Landtagsbeschluß vom Jahre 1875 die zur Ausschließung dieser Güter aus der Landrolle bei der Staatsregierung erforderlichen Schritte geschehen sollen und die seitens dieser Commission bei der Katastrirung gemachten Erfahrungen nur dazu beitragen können, jenen Landtagsbeschluß zu unterstützen. Was dagegen das Gut Waltersdorf anlangt, so hat die Commission beschloffen, dasselbe in Zukunft überhaupt nur für 12 Thaler steuerpflichtigen Landes zu besteuern.

Im Ganzen waren der Katastrirung zu unterziehen 708 Privatgüter und 101 Pastorate; vollzogen ist die Katastrirung bisher auf 698 Privatgütern und auf 99 Pastoraten; unter diesen Letzteren aber sind für 8 Privatgüter und für 1 Pastorat die Arbeiten noch nicht vollständig abgeschlossen, weil für dieselben theils die das steuerpflichtige Land umfassenden Tabellen B und C noch erst vervollständigt werden müssen, theils nachträgliche ergänzende Katastrirungen einzelner Parcellen erst dann werden von der Centralcommission angeordnet werden können, wenn der Landtag die Frage in Betreff der der Abgrenzung des steuerpflichtigen und schatzfreien Landes zu Grunde zu legenden Principien wird definitiv entschieden haben.

Für 10 Güter und 2 Pastorate fehlen der Centralcommission noch die Katastrirungsdoumente; wie derselben aber von den Kreisdirectoren berichtet worden ist, sind die betreffenden Arbeiten auf den meisten dieser Güter bereits so gut wie beendet und steht nur noch die Abhaltung der Localtermine aus.

Die sämmtlichen Ausgaben für die Katastrirung und für die mit derselben zusammenhängenden Arbeiten haben bisher, d. h. bis zum 31. December 1875, 53,315 Rbl. betragen, welche sich in den einzelnen Posten und Jahren in nachstehender Weise gestaltet haben:

Ausgaben.	1872.		1873.		1874.		1875.		In Summa.	
	Rbl.	R.	Rbl.	R.	Rbl.	R.	Rbl.	R.	Rbl.	R.
Gage des Secretairs. . . .	500	—	999	96	999	98	1,000	—	3,499	94
Gage des Revisors Wolgin .	—	—	200	—	400	—	400	—	1,000	—
Gage der Canzleibeamten und des Ministerials. . .	—	—	238	30	285	99	1,800	13	2,324	42
Miethgelder für das Canzlei- local, Canzleibedürfnisse, Druckkosten, Zeichnen von Karten, Fahrten etc. . . .	47	9	429	76	53	—	384	88	914	73
Fahrgelder und zu Canzlei- bedürfnissen für die Kreis- directore laut § 19 der Instructionen	—	—	1,008	—	1,422	—	822	33	3,252	33
Für die Präsidenten der Bez.- Commissionen laut § 10	—	—	500	—	3,890	43	1,914	80	6,305	23
Für die Katastrirungs- arbeiten	—	—	7,770	22	18,599	11	9,649	19	36,018	52
Summa	547	9	11,146	24	25,650	51	15,971	33	53,315	17

III.

Die Resultate der Katastrirung.

Um dem Landtagschluß von 1872 Erfüllung zu geben, war es erforderlich bei der verlangten Aufstellung einer vollständigen Steuerrolle für die sämmtlichen Privatgüter Livlands, den verschiedenen in Vorschlag gebrachten Reformprojecten Rechnung zu tragen und die eventuelle Belastung der einzelnen Güter nach den verschiedenen Projecten zur Darstellung zu bringen. Zu diesem Zweck hat die Centralcommission auf Grund des gedruckten Rechenschaftsberichts der Ritterschaftsrentei pro 1873 und unter willkürlichem Zuschlag von neu hinzukommenden Landespräständen und neu hinzukommenden Willigungen, ein Steuerbudget entworfen und demselben entsprechend die sämmtlichen einzelnen Privatgüter und Pastorate Livlands je nach den verschiedenen beantragten Steuerprojecten repartirt. Die Centralcommission hat dabei von den im Landtagsbeschuß (Punkt 1 e und f) in's Auge gefaßten 10jährigen Durchschnittsbeträgen der bisherigen Landesabgaben abgesehen, weil zufolge der Projecte des Herrn Landrath Baron Campenhausen und der IV. Steuercommission, behufs der Repartition neuer Steuern, nur willkürlich zu wählende Zuschläge zu den bisherigen Landespräständen und Willigungen mit in Rechnung zu stellen waren, wodurch das Budget der zu vertheilenden Abgaben jedenfalls nicht vollständig den bei uns zur Zeit in dieser Beziehung vorliegenden Verhältnissen entsprechen konnte. Da aber die Aufgabe dieser Repartition nur darin bestand, den Vergleich der Belastung der einzelnen Privat-

güter nach den verschiedenen Projecten zu ermöglichen, so hielt es die Centralcommission für ausreichend, wenn die zur Repartition gewählte Summe der Landesabgaben im Großen und Ganzen mit den factischen Verhältnissen übereinstimmte. Die Art und Weise, wie diese Repartition vorgenommen und die Summen, welche derselben zu Grunde gelegt sind, zeigt die nachstehende Uebersicht:

Es wurden repartirt:

A. Zur Landeskasse.

	In Summa.		Davon zahlen:			
	Rubel.	Kop.	Die Kronsgüter, die Kirchspiele Dünamünde, Steenholm und das Gut Waltershof *)		Die übrigen Privatgüter und Pastorate.	
Bisherige bleibende Landes-Prästanden .	60,055	40	6,016	20	54,039	20
Bisherige temporäre Landes-Prästanden .	54,049	86	5,414	58	48,635	28
Neu hinzukommende Landes-Prästanden .	24,022	16	2,406	48	21,615	68
In Summa	138,127	42	13,837	26	124,290	16

B. Zur Ritterkasse.

	In Summa.				Davon zahlen:			
	Rbl.	R.	Rbl.	R.	Die Kirchspiele Dünamünde, Steenholm und das Gut Waltershof.		Die übrigen Privatgüter.	
Bisherige bleibende Willigungen	85,005	44	167	4	84,838	40		
Bisherige temporäre Willigungen	69,066	92	135	72	68,931	20		
Neu hinzukommende Willigungen	31,877	4	62	64	31,814	40		
	100,943	96	198	36	100,745	60		
Davon die Einnahme der Ritterschaftsgüter . . .	42,502	72	83	52	42,419	20		
	58,441	24	114	84	58,326	40		
		58,441	24				58,326	40
In Summa	143,446	68	281	88	143,164	80		

Die Kreisbeiträge sind aus dieser Repartitionssumme fortgelassen worden, weil dieselben in den verschiedenen Kreisen eine verschiedene Steuerquote repräsentiren und mithin deren Aufnahme die vergleichende Uebersicht der Belastung der einzelnen Güter

*) Um eine einheitliche Behandlung der Privatgüter bei deren Repartition nach den verschiedenen Steuerreformprojecten zu ermöglichen, sind die Kronsgüter mit den auf sie nach ihrer alten Hakenzahl entfallenden Hakenbeträgen aus der Steuerrolle ausgeschlossen worden und ein Gleiches ist dann auch mit den Gütern des Steenholmschen und Dünamündeschen Kirchspiels und dem Gute Waltershof geschehen, welche bei der in Betreff ihres bisher steuerpflichtigen Landes herrschenden Unklarheit in der Steuerrolle keinen Platz finden konnten.

in den verschiedenen Kreisen nach den einzelnen in Vorschlag gebrachten Steuerprojecten hätte erschweren müssen.

Die für alle Privatgüter und Pastorate Livlands berechnete Steuerrolle ist ihres Umfangs und der damit verbundenen großen Druckkosten wegen nicht gedruckt, sondern der Landesresidierung übergeben worden; dieselbe liegt in der Ritterschafts-Canzlei in zwei Exemplaren aus, um den Landtagsgliedern Gelegenheit zur Einsicht zu bieten.

Gemäß den in der Steuerrolle enthaltenen Angaben ergibt sich für ganz Livland ein Landeswerth von 923,657 Thlr. 80^{62/112} Grosch., von welchen 611,172 Thlr. 84^{81/112} Grosch. auf das steuerpflichtige Land und 312,484 Thlr. 85^{93/112} Grosch. auf das schatzfreie Land kommen, und zwar beträgt

	das steuerpflichtige Land :		das schatzfreie Land :		das eingeschätzte Land in Summa :	
	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
im Rigaschen Kreise	65,104	46 ^{61/112}	36,103	87 ^{91/112}	101,208	44 ^{40/112}
„ Wolmarschen „	83,042	22 ^{91/112}	44,595	35 ^{109/112}	127,637	58 ^{88/112}
„ Wendenschen „	105,544	51 ^{95/112}	36,311	39 ^{31/112}	141,856	1 ^{14/112}
„ Walkschen „	82,129	4 ^{60/112}	37,230	20 ^{1/112}	119,359	24 ^{61/112}
„ Dorpatschen „	108,559	85 ^{7/112}	63,876	62 ^{91/112}	172,436	57 ^{68/112}
„ Werroschen „	59,940	71 ^{60/112}	31,154	76 ^{55/112}	91,095	58 ^{3/112}
„ Pernauschen „	36,154	33 ^{105/112}	27,065	38 ^{1/112}	63,219	71 ^{106/112}
„ Fellinschen „	61,994	38 ^{50/112}	31,663	85 ^{80/112}	93,658	34 ^{18/112}
für die summarisch abgeschätzten 14 Güter und 2 Pastorate *)	8,703	—	4,483	—	13,186	—
in Summa	611,172	84 ^{81/112}	312,484	85 ^{93/112}	923,657	80 ^{62/112}

Auf einen Thaler steuerpflichtigen Landes fallen mithin durchschnittlich

im Rigaschen Kreise	0,55	Thaler	schatzfreien Landes,
„ Wolmarschen „	0,54	„	„
„ Wendenschen „	0,34	„	„
„ Walkschen „	0,45	„	„
„ Dorpatschen „	0,59	„	„
„ Werroschen „	0,52	„	„
„ Pernauschen „	0,75	„	„
„ Fellinschen „	0,51	„	„
für die summarisch abgeschätzten 14 Güter und 2 Pastorate .	0,52	„	„
in Summa	0,51	Thaler	schatzfreien Landes.

Nach der Landrolle von 1832 hatte

der Rigasche Kreis	57,816	Thaler,
„ Wolmarsche „	69,944	„
„ Wendensche „	88,900	„
„ Walksche „	71,144	„

*) Für diese 14 Güter und 2 Pastorate waren die betr. Katastrirungsdocumente bei dem Abschluß der Steuerrolle noch nicht eingegangen.

der Dorpatsche Kreis	97,780 Thaler,
„ Werrosche „	59,504 „
„ Bernausche „	31,782 „
„ Fellinsche „	55,822 „
hatten die summarisch abgeschätzten Güter und Pastorate	7,700 „
	in Summa 540,392 Thaler.

Demnach entfallen nach den neuen Katastrirungsergebnissen auf einen alten landrollenmäßigen Thaler steuerpflichtigen Landes durchschnittlich

	Thaler steuer- pflichtigen Landes:	Thaler schafffreien Landes:	Thaler Landes überhaupt:
im Rigaschen Kreise	1,13	0,62	1,75
„ Wolmarschen „	1,19	0,64	1,82
„ Wendenschen „	1,19	0,41	1,60
„ Walkschen „	1,15	0,52	1,68
„ Dorpatschen „	1,11	0,65	1,76
„ Werroschen „	1,00	0,52	1,53
„ Bernauschen „	1,14	0,85	1,99
„ Fellinschen „	1,11	0,57	1,68
im Durchschnitt	1,13	0,58	1,71

Die durchschnittliche Pacht pro Thaler steuerpflichtigen Landes beträgt:

im Rigaschen Kreise	6 Rubel	76 Kopfen,
„ Wolmarschen „	7 „	33 „
„ Wendenschen „	6 „	27 „
„ Walkschen „	6 „	59 „
„ Dorpatschen „	6 „	57 „
„ Werroschen „	6 „	20 „
„ Bernauschen „	6 „	36 „
„ Fellinschen „	7 „	8 „
im Durchschnitt	6 Rubel	64 Kopfen

und der aus den Pachten berechnete Pachtwerth

	des steuerpflichtigen Landes:		des schafffreien Landes:		in Summa:	
	Rubel.	Kop.	Rubel.	Kop.	Rubel.	Kop.
im Rigaschen Kreise	435,695	25	242,437	30	678,132	55
„ Wolmarschen „	605,205	10	327,560	89	932,765	99
„ Wendenschen „	677,397	92	240,198	46	917,596	38
„ Walkschen „	537,090	18	245,835	42	782,925	60
„ Dorpatschen „	717,805	92	423,104	88	1,140,910	80
„ Werroschen „	373,703	37	194,138	47	567,841	84
„ Bernauschen „	231,951	7	179,762	54	411,713	61
„ Fellinschen „	451,201	33	231,755	31	682,956	64
der summarisch abgeschätzten Güter und Pastorate	57,787	92	29,767	12	87,555	4
in Summa	4,087,838	6	2,114,560	39	6,202,398	45

Die 5pCt. Rente des durchschnittlichen Kaufpreises eines Thalers steuerpflichtigen Landes beträgt:

im Rigaschen Kreise	7	Rubel	35	Kopeken,
„ Wolmarschen „	7	„	99	„
„ Wendenschen „	7	„	9	„
„ Walkschen „	7	„	73	„
„ Dorpatschen „	7	„	8	„
„ Werroschen „	6	„	67	„
„ Pernauschen „	9	„	12	„
„ Fellinschen „	8	„	26	„
im Durchschnitt	7	Rubel	53	Kopeken

und der aus dieser Rente berechnete Kaufrentenwerth

	des steuerpflichtigen Landes:		des schatzfreien Landes:		in Summa:	
	Rubel.	Kop.	Rubel.	Kop.	Rubel.	Kop.
im Rigaschen Kreise	476,420	94	264,250	37	740,671	31
„ Wolmarschen „	659,461	56	356,379	28	1,015,840	84
„ Wendenschen „	751,821	57	260,256	64	1,012,078	21
„ Walkschen „	598,779	56	276,225	3	875,004	59
„ Dorpatschen „	771,224	12	458,688	80	1,229,912	92
„ Werroschen „	399,774	61	208,136	45	607,911	6
„ Pernauschen „	322,492	80	241,472	61	563,965	41
„ Fellinschen „	501,668	91	258,196	17	759,865	8
der summarisch abgeschätzten Güter und Pastorate	65,533	59	33,756	99	99,290	58
in Summa	4,547,177	66	2,357,362	34	6,904,540	—

Demnach verhält sich der Pachtwerth des eingeschätzten Landes zu dessen Kaufrentenwerth wie 1:1,11 und zwar

im Rigaschen Kreise	wie	1:1,09
„ Wolmarschen „	„	1:1,09
„ Wendenschen „	„	1:1,10
„ Walkschen „	„	1:1,12
„ Dorpatschen „	„	1:1,08
„ Werroschen „	„	1:1,07
„ Pernauschen „	„	1:1,37
„ Fellinschen „	„	1:1,11

im Durchschnitt 1:1,11

Die in der Kanzlei des livländischen Landrathscollégiums ausliegende Steuerrolle enthält zunächst in der Tabelle A eine vergleichende Zusammenstellung der alten Hakenzahl der Güter nach der Landrolle von 1832 und des neu ermittelten Thalerwerths des Hoflandes, der Quote und des steuerpflichtigen Landes. Sodann folgt in der Columne I die Repartition der Güter nach den zur Zeit in Livland gültigen Grundsätzen;

die Columne II enthält die Repartition der Güter nach den Vorschlägen des Herrn Landraths von Brasch;

die Columne III: die Repartition nach dem Antrag des Herrn Landraths Baron Campenhausen.

Die Tabelle B zeigt zunächst den durchschnittlichen Pachtsatz pro Thaler steuerpflichtigen Landes eines jeden Guts und den daraus berechneten Pachtwerth des steuerpflichtigen und schatzfreien Landes;

die Columne IV enthält die ausschließlich auf das Hofsland angewandte Application der von der IV. Steuercommission vorgeschlagenen Repartitionsmethode;

die Columne V: die Repartition nach dem Project der IV. Steuercommission mit der Veränderung, daß nicht alle bisherigen Landesabgaben in ihrer bisherigen Vertheilung als Reallast fixirt (d. h. consolidirt) werden, sondern nur die bleibenden.

Die Tabelle C. endlich enthält in ihrer

Columne VI die Repartition nach den Vorschlägen der IV. Steuercommission; und in

Columne VII die ganz gleichmäßige Repartition aller Landesabgaben (Landesprästanden und Willigungen) auf das schatzfreie und steuerpflichtige Land nach Procenten des Pachtwerthes, ohne jede Consolidirung oder Fixirung bisheriger Steuern als Reallast.

Der aus den Verkäufen des steuerpflichtigen Landes berechnete Kaufrentenwerth der einzelnen Güter ist in der Tabelle B enthalten.

Obgleich die in der vorstehend bezeichneten Art und Weise hergestellte Steuerrolle bei eingehenderer Durchsicht verständlich ist, so glaubte die Centralcommission dennoch nicht damit ihre Arbeit abschließen zu dürfen, sondern hielt es für ihre Pflicht, die wesentlichsten bei der Zusammenstellung der Steuerrolle sich ergebenden Resultate in kurzen Uebersichten zusammenzufassen und kritisch zu beleuchten.

Da in Folge des Landtagschlusses von 1872 und auf Grundlage der demselben entsprechenden Einschätzung der Hofsländereien in Thaler und Groschen, das zu adoptirende System der zukünftigen Grundsteuererhebung sich jedenfalls auf den alten schwedischen Kataster stützen muß, so wird die Wahl des zukünftigen Repartitionsmodus unserer Grundsteuern von der Entscheidung nachstehender drei Principienfragen abhängig sein.

1) Soll die Vertheilung der Steuern nach der Hakenzahl oder nach dem aus den Pachten berechneten Hakenwerth erfolgen?

2) Soll die Steuerreform sich auf das schatzfreie Hofsland beschränken oder soll dieselbe auch das steuerpflichtige Land umfassen? und endlich

3) Soll das zu adoptirende System der Steuerrepartition sofort und in vollem Umfang zur Anwendung kommen oder soll ein allmäliger Uebergang, resp. eine nur theilweise Application des neuen Systems in's Auge gefaßt werden?

Die Centralcommission hat demgemäß das in den Katastrirungsdocumenten enthaltene Material zur Beantwortung dieser 3 Fragen zusammenzufassen gesucht und ermangelt nicht, die ihrerseits gefundenen Resultate hier folgen zu lassen. Allem zuvor aber mögen einige Zahlen die unbedingte Reformbedürftigkeit unseres derzeitigen Besteuerungssystems beweisen.

Was zunächst die Besteuerung des Hofslandes anlangt, so wird dieses zur Zeit für die Willigungen gemäß der alten Landrolle repartirt. Wenn man die nach der alten Landrolle auf die einzelnen Güter entfallenden Willigungen für jedes einzelne Gut auf die neu ermittelte Zahl der Hofsländhaken vertheilt, so ergibt sich, daß

6 Güter an Willigungen	5 Rbl. 60 Kop. bis	8 Rbl. pro Haken zahlen,
127 " " " " zwischen 8	" — " " und 24	" " " " " "
246 " " " " " 24	" — " " " 40	" " " " " "
198 " " " " " 40	" — " " " 60	" " " " " "
68 " " " " " 60	" — " " " 80	" " " " " "
16 " " " " " 80	" — " " " 120	" " " " " "
4 " " " " " 120	" — " " " 160	" " " " " "
2 " " " " über 160	" — " " " —	" " " " " "

(Vergleiche Tabelle I im Anhang.)

Reducirt man in gleicher Weise die gemäß der Landrolle auf das steuerpflichtige Land der einzelnen Güter vertheilten Landesprästande auf die neu ermittelte Hakenzahl des steuerpflichtigen Landes der einzelnen Güter, so treten allerdings geringere Differenzen in der Besteuerung des Hafens auf, dennoch aber schwänkt dieselbe auch hier, einzelne Extreme abgerechnet, zwischen 8 bis 24 Rbl. (Vergleiche Tabelle II im Anhang.)

Damit dürfte denn wohl auch der ziffermäßige Nachweis für die absolute Nothwendigkeit einer Reform unseres bisherigen Grundsteuererhebungssystems geliefert sein.

Ad 1. Soll in Zukunft die Vertheilung der Grundsteuern nach der Hakenzahl oder nach dem aus den Pachten berechneten Hakenwerth erfolgen?

Fassen wir zunächst den Haken steuerpflichtigen Landes in's Auge, so finden wir, daß derselbe dem betreffenden Gutsbesitzer durch Pachten jährlich einträgt:

auf 6 Gütern:	320 Rbl. und weniger,
" 29 "	320 " bis 400 Rbl.
" 126 "	400 " " 480 "
" 209 "	480 " " 560 "
" 148 "	560 " " 640 "
" 70 "	640 " " 720 "
" 26 "	720 " " 800 "
" 14 "	800 " " 960 "
" 7 "	über 960 Rbl.,

und zwar unter diesen Letzteren auf 2 Gütern: 1520 Rbl. (Vergleiche Tabelle III im Anhang.)

Lassen wir nun auch die Extreme fort, so schwanken die Nettoeinnahmen eines Hafens steuerpflichtigen Landes immer noch zwischen 320 und 960 Rbl., so daß der Haken als solcher nicht mehr als eine gleichmäßige Steuerbasis angesehen werden kann, da durchaus kein Grund für die Annahme vorliegt, daß die Nettoeinnahmen des Hofsländhafens geringere Differenzen aufweisen, als diejenigen des Hafens steuerpflichtigen Landes.

Von wie einschneidender Wirkung aber dieser verschiedene Revenüenertrag eines Hafens für die Besteuerung ist, tritt hervor, wenn wir die nach dem Project des

Herrn Landraths v. Brasch gleichmäßig auf die neu ermittelten Hofsländhaken repartirten Willigungen der einzelnen Güter zu den nach dem Pachtwerth berechneten Nettoerevenüen des Hofslandes derselben Güter in Beziehung setzen, wo sich dann ergibt, daß diese nach dem v. Brasch'schen Project ganz gleichmäßig mit 37 Rbl. 80 Kop. pro Hofsländhaken auf ganz Livland veranlagte Steuer, z. B.:

den Hof Marienhof	factisch mit 12, ⁸⁰ pCt. seiner Nettoerevenüen,
" " Neu-Pebalg	" " 11, ⁸³ " " "
" " Hohenbergen	" " 11, ⁸⁰ " " "
" " Ramkau	" " 11, ¹¹ " " "
" " Kawa	" " 10, ¹³ " " "
" " Lugnick	" " 9, ⁷³ " " "
" " Hallick	" " 8, ⁷⁴ " " "
" " Turkaln	" " 5, ⁸⁴ " " "
" " Buickeln	" " 4, ⁷³ " " "
" " Planup	" " 3, ⁹² " " "
" " Bergshof	" " 3, ⁸⁸ " " "

u. s. w. belastet. (Vergleiche Tabelle IV im Anhang.)

Die Güter Schloß Neuhausen, Lindenhof und Dahlen repräsentiren nach der neuen Einschätzung eine ganz gleiche Hakenzahl; die aus den Pachten berechneten Nettoerevenüen des Gesamtguts betragen aber

für Schloß Neuhausen	13,154 Rbl.
" " Lindenhof	16,295 " und
" " Dahlen	18,259 " oder

Bergshof, Tödwenshof und Willkenpahlen sind nach der neuen Katastrirung von gleicher Hakenzahl; ihre aus den Pachten berechneten Nettoerevenüen aber betragen für das Gesamtgut

Tödwenshof	1012 Rbl.
Willkenpahlen	1621 " und
Bergshof	2825 " u. s. w.

Bietet mithin auf diesen Gütern die gleiche Hakenzahl einen zutreffenden Maßstab für ihre factische Steuerkraft?

Wie wenig der Haken bei uns dazu geeignet ist, als Maßstab für die Besteuerung des Grund und Bodens zu dienen, ergibt sich endlich auch dann, wenn eine ganz gleichmäßig in Procenten der aus dem Pachtwerth berechneten Nettoerevenüen der Güter auf dieselben repartirte Steuer, auf die Hakenzahl dieser Güter reducirt wird. Bei einer ganz gleichen Besteuerung der sämtlichen Güter Livlands mit 4,3 pCt. ihrer Nettoerevenüen, schwankt diese Steuer pro neuen Haken zwischen 12 Rbl. 73 Kop. und 42 Rbl., so daß z. B. die beiden Güter Mähof und Bergshof, Ersteres mit 12 Rbl. 73 Kop. und Letteres mit 42 Rbl. pro Haken besteuert werden müßten, um Beiden die sie doch nur gleich drückende Steuerlast von 4,3 pCt. ihrer Nettoerevenüen aufzuerlegen. (Vergleiche Tabelle V im Anhang.)

Kurz, wenn in Zukunft die Höhe der von den einzelnen Gütern zu erhebenden Grundsteuerquote nicht von einem, unter unseren modernen Wirthschaftsverhältnissen dem Haken bloß angedichteten gleichen Sulleinkommen abhängig gemacht werden,

sondern wenn dieselbe in directem Verhältniß zu der aus dem Grund und Boden abgeleiteten wirklichen Steuerkraft desselben stehen soll, so muß nach Ansicht der Centralcommission von einer gleichmäßigen Besteuerung des Hafens Abstand genommen und auf eine Steuerbasis übergegangen werden, welche der verschiedenen Productivität des Hafens Rechnung trägt und welche der auf Einnahmen aus dem Grund und Boden beruhenden Zahlungsfähigkeit der Steuerpflichtigen entspricht, d. h. die wirklichen Reineinnahmen aus dem Grund und Boden, welche bei uns nach der Ansicht der Centralcommission in den Pächterträgen ihren möglichst genauen Ausdruck finden, müssen die Steuerbasis bilden.

Die Billigkeit, welche darin liegt, den durchschnittlichen Pachtsatz des Thalers steuerpflichtigen Landes als Pachtwerth des Thalers Hofslandes auch auf dieses zu übertragen, läßt sich leider nicht aus den in der Steuerrolle enthaltenen oder aus den der Centralcommission sonst zur Disposition stehenden Daten ziffermäßig anschaulich machen. Die Commission hat einen derartigen Versuch gemacht, muß denselben aber als mißlungen bezeichnen, weil für die Hofansiedelungen oder =Gesinde die Durchschnittspacht häufig durch neue Anlagen, welche naturgemäß ganz besonders niedrige Pachten zahlen, sehr bedeutend herabgedrückt wird oder durch Befreiung von den öffentlichen Leistungen herausgeschraubt erscheint, während bei der Verpachtung von Höfen und Hoflagen eine besonders hohe Pacht häufig nur durch die Mitverpachtung von Brennereien, Brauereien u. s. w. zu erklären ist und besonders niedrige Pachten zuweilen deshalb stipulirt sind, weil der Pächter oder Arrendator kostspielige Leistungen in Betreff der Reparatur oder Bervollständigung der Gebäude u. s. w. übernahm. Die Commission muß daher in Betreff der Berechtigung der Berechnung des Pachtwerthes des Hofslandes aus dem durchschnittlichen Pachtsatz des steuerpflichtigen Landes auf einen inductiven Nachweis der Billigkeit des vorgeschlagenen Verfahrens verzichten und sich auf die nachstehend zu motivirende Behauptung beschränken, daß auf ein und demselben Gut der Thaler schatzfreien Landes dieselbe Steuerkraft repräsentirt, als der Thaler steuerpflichtigen Landes.

Jeder Gutbesitzer schätzt für sein Gut die aus den Reinerträgen des Thaler Landes von seinen Pächtern zu erzielenden factischen Netto-Revenüen annähernd ab und bestimmt darnach die von ihnen pro Thaler zu zahlende Pacht. Kann es da für unbillig erachtet werden, den vom Gutbesitzer selbst in Betreff seines steuerpflichtigen Landes anerkannten Revenüenwerth eines Thalers auch seinem Hofsland zuzuschreiben und von dem Besitzer für sein Hofsland eine Steuer zu verlangen, welche dem von ihm selbst geschätzten Revenüenwerth eines Thaler Landes seines Guts entspricht? Andererseits aber darf nicht übersehen werden, daß eine angeblich verschiedene Reinertragsfähigkeit des schatzfreien und steuerpflichtigen Landes, dessen gleichmäßiger Besteuerung auch dann entgegenstehen würde, wenn man statt des Pachtwerthes die Hafenzahl zur Grundlage der Repartition wählen wollte, da auch solchen Falls der angeblich minder productive Hafen Hofsland dieselbe Steuer tragen müßte, als der angeblich productive Hafen steuerpflichtigen Landes. Das Grundprincip unseres Katasters beruht eben auf der Voraussetzung, daß ein Thaler Landes in seinen Erträgen dem andern gleich ist; kann daher diese Voraussetzung nicht einmal in Betreff des steuerpflichtigen und schatzfreien Landes eines und desselben Guts für richtig anerkannt werden, so hört damit überhaupt jede Möglichkeit auf, unseren bisherigen Kataster als Basis der Besteuerung zu benutzen!

Was dagegen die Befürchtung anlangt, daß die Höfe der Güter, auf welchen noch alte Messungen des steuerpflichtigen Landes die Basis der Verpachtungen bilden, durch eine hierdurch gesteigerte Pacht des Thalers geschädigt werden könnten, so beweist ein Vergleich der Pachtsätze pro Thaler mit den Terminen, zu welchen die letztbestätigten betreffenden Vermessungen vorgenommen, daß jene Befürchtung völlig unbegründet ist und daß die Höhe des Pachtsatzes pro Thaler von den Messungsterminen desselben völlig unabhängig ist. (Vergleiche Tabelle VI im Anhang.)

Von den 26 Gütern, welche einen durchschnittlichen Pachtsatz von 9 bis 10 Mbl. pro Thaler hatten, waren 20 nach 1860 und nur 2 vor 1830 zuletzt vermessen worden.

Von den 14 Gütern, welche einen durchschnittlichen Pachtsatz von 10 bis 12 Mbl. pro Thaler hatten, waren 11 nach 1860 vermessen, während für 3 die genaue Angabe des betreffenden Termins fehlte.

Von den 7 Gütern, welche einen Pachtsatz von über 12 Mbl. pro Thaler hatten, waren 4 nach 1860 vermessen und nur 1 vor 1830.

In Betreff der höchsten bei uns vorliegenden Pachtsätze liegt also offenbar kein Zusammenhang zwischen der letztbestätigten Messung und der Höhe des Pachtsatzes vor und dasselbe ist der Fall bei den Gütern mit den niedrigsten Pachten, wo z. B. die letzte Messung zweier Güter, welche einen Pachtsatz von nur 4 bis 5 Mbl. pro Thaler hatten, auch vor 1830 stattgefunden hatte.

Ebenso wenig braucht befürchtet zu werden, daß durch die bereits stattgehabten Verkäufe steuerpflichtigen Landes die Berechnung des Pachtwerthes der Hofskländereien eines Gutes aus dem Pachtwerth des steuerpflichtigen Landes desselben Gutes für die meisten Güter unmöglich gemacht ist. Von 727 Gütern, für welche die zur Entscheidung der vorliegenden Frage erforderlichen Data vorlagen, war auf 435: weniger als die Hälfte des Thalerwerthes des steuerpflichtigen Landes, resp. gar nichts, verkauft worden, so daß gemäß dem Vorschlag der IV. Steuercommission, der Pachtwerth des Hoflandes dieser Güter aus dem Pachtwerth des zu demselben Gut gehörigen steuerpflichtigen Landes zu berechnen war. Die Zahl der Güter, für welche der Pachtwerth des Hoflandes aus dem Pachtwerth des steuerpflichtigen Landes desselben Gutes berechnet werden könnte, würde aber noch wesentlich gesteigert werden, wenn beschlossen werden sollte, daß diese Berechnung des Pachtwerthes der Güter überall da Anwendung zu finden habe, wo mindestens 3 Haken des steuerpflichtigen Landes noch in Pacht vergeben sind. (Vergl. Tabelle VII im Anhang.)

Eine Substituierung des Kaufrentenwerthes kann dort, wo bereits alles steuerpflichtige Land verkauft worden, nicht empfohlen werden, da der wenigstens à 5 % berechnete Kaufrentenwerth keine zum Pachtwerth in Beziehung zu setzende Wertheinheit bildet. Wie bereits weiter oben angeführt, verhält sich der Pachtwerth zu dem à 5 % berechneten Kaufrentenwerth der Tiroländischen Güter durchschnittlich wie 1:1,11 und steigt dieser Durchschnitt in dem Bernauerischen Kreise auf 1:1,37; für einzelne Güter aber gestaltet sich diese Differenz noch greller, wie z. B. auf dem

Gut Inzeem	wo dieses Verhältniß	1:1,52 beträgt,
" Lohde Großhof	" "	1:1,59 "
" Neu-Dttenhof	" "	1:1,60 "
" Sustel	" "	1:1,61 "
" Wittkopshof	" "	1:1,73 "
" Ramkau	" "	1:1,77 "

u. s. w.

Es kann mithin ausschließlich nur der Pachtwerth oder der Kaufrentenwerth die Basis der Besteuerung bilden, die vorliegenden Zahlen aber beweisen, daß sich hierzu Ersterer mehr eignet.

Schließlich mag hier auch noch darauf hingewiesen werden, wie die allerdings nicht unbedingt in Abrede zu stellende Möglichkeit, daß in Zukunft alles steuerpflichtige Land verkauft werden könnte, durchaus kein Motiv dafür abgeben darf, bei der beabsichtigten Feststellung der derzeitigen Steuerkraft der einzelnen Güter von einem Maßstab abzusehen, welcher zwar für den Augenblick für zutreffend, für die Zukunft aber möglicher Weise für unanwendbar gehalten wird. Bei dem ewigen, ununterbrochenen Wechsel und Fortschritt der wirthschaftlichen Verhältnisse ist überhaupt kein Kataster denkbar, welcher für lange Zeit voraus die wirkliche Steuerkraft des Grund und Bodens zutreffend bezeichnet — der beste Kataster kann eben nur die zur Zeit factisch vorliegende Steuerkraft des Grund und Bodens richtig abschätzen oder vielmehr das Verhältniß bezeichnen, in welchem die Grundsteuerkraft der einzelnen Güter unter einander steht. Je nach der verschiedenen Intelligenz und Mühsigkeit der Besitzer, je nach der Erweiterung oder Veränderung der Verkehrsmittel ändern sich stetig die Voraussetzungen eines jeden Katasters, so daß der Natur der Sache nach von diesem nur verlangt werden darf, daß er für einen gegebenen Augenblick die absolute und relative Steuerkraft des zu steuernden Grund und Bodens möglichst richtig trifft. Für den Augenblick aber bezeichnet, nach der Ansicht der Centralcommissiön, der Pachtwerth der Güter bei uns deren wirkliche Steuerkraft in zutreffenderer Weise, als ihre Hafenzahl, und würde die Centralcommissiön daher für jetzt diesen Maßstab der Einschätzung auch dann vorschlagen, wenn sie sich davon überzeugen könnte, daß in 10 oder 15 Jahren kein verpachtetes steuerpflichtiges Land in Livland mehr vorliegen wird. Die bei der Katastrirung der Hofsländereien für die einzelnen Güter constatirte Hafenzahl wird sicherlich auch nicht in 10 bis 15 Jahren unverändert dieselbe bleiben und dennoch ist weder früher noch jetzt aus diesem Grunde gegen das Princip der Besteuerung nach der Hafenzahl remonstrirt worden. Die Aufgabe unserer Grundsteuerreform kann nur darin bestehen, einen möglichst richtigen Maßstab für die verschiedene derzeitige Steuerkraft der Güter zu finden, und als solcher Maßstab empfiehlt sich, nach den angeführten Zahlen, der Pachtwerth der Haken mehr, als deren Zahl!

Ad 2. Soll die Steuerreform sich auf das schatzfreie Hofsländland beschränken oder soll dieselbe auch das steuerpflichtige Land umfassen?

Nach den Projecten der Herren Landräthe v. Brasch und Baron Campenhausen soll die in Aussicht zu nehmende Reform unseres bisherigen Grundsteuer-Erhebungssystems sich nur auf das schatzfreie Hofsländland beziehen und die Besteuerung des steuerpflichtigen Landes völlig unberücksichtigt bleiben. Die Centralcommissiön glaubt nun aber auf Grund der der Steuerrolle entnommenen und weiter oben mitgetheilten Zahlen den Nachweis geliefert zu haben, daß das steuerpflichtige Land gerade eben so einer Reform seines Besteuerungsmodus bedarf, als das schatzfreie Hofsländland, da einestheils der „Haken“ als solcher überhaupt keine zutreffende Besteuerungsbasis mehr bietet und weil andertheils die landrollenmäßige Repartition des steuerpflichtigen Landes durch die seit der Aufstellung der Landrolle im Jahre 1832 im Hafenzahlwerth des steuerpflichtigen Landes vorgekommenen Veränderungen sehr ähnlich nur noch die Besteuerung einer „historischen Reminiscenz“ repräsentirt, als die dieser Art bezeichnete

derzeitige Besteuerung des Hoflandes. Endlich aber kann bei der Entscheidung der vorliegenden Frage auch nicht außer Acht gelassen werden, daß die Verschiedenheit der Besteuerung eines und desselben Steuerobject's bei dem einen und bei dem andern Producenten sehr wesentlich für den Druck maßgebend ist, welchen die Steuer überhaupt ausübt und daß mithin die verschiedene Belastung des schatzfreien und steuerpflichtigen Landes an sich als eine wirtschaftliche Calamität zu betrachten ist. Diese Differenz in der Besteuerung unseres Grund und Bodens muß aber bei einer fortdauernden Scheidung des schatzfreien und steuerpflichtigen Landes ganz naturgemäß sich stets schroffer, und zwar zu Ungunsten des schatzfreien Landes gestalten, weil die dem steuerpflichtigen Lande in erster Reihe obliegenden Naturalleistungen keiner Steigerung weiter unterliegen, während die in erster Reihe den Höfen zugewiesenen Geldsteuern eine sehr entschieden steigende Tendenz aufweisen und diese dadurch um so mehr unterstützt wird, daß der Baltische Domainenhof häufig thatsächliche Landespräsidenten nicht als Solche glaubt anerkennen zu können.

Wie gestaltet sich nun aber die Besteuerung des steuerpflichtigen und schatzfreien Landes nach den Vorschlägen der Herren Landräthe von Brasch und Baron Campenhausen? Das Hofland wird für die Willigungen mit 37 Rbl. 80 Kop. pro Haken und das steuerpflichtige Land für die Landespräsidenten mit nur 16 Rbl. 27 Kop. pro Haken besteuert oder in Procenten der Nettoeinkünfte berechnet: das Hofland mit 7 pCt. und das steuerpflichtige Land mit nur 3 pCt. derselben! Daneben bleiben in Betreff des steuerpflichtigen Landes alle die Voraussetzungen bestehen, welche, wie weiter oben erwähnt, den Haken auf dem einen Gut mit 24 Rbl. und auf dem anderen nur mit 8 Rbl. belasten, während auf dem Hofland nach dem Project des Herrn Landrath v. Brasch die Umrepartition derart vollzogen wird, daß, im Verhältniß zur derzeitigen Besteuerung, das Hofland der großen Güter (d. h. der Güter über 15 Haken) durchschnittlich mit 3 Rbl. 76 Kop. pro Haken entlastet und das Hofland der kleinen Güter (d. h. der Güter unter 5 Haken) mit durchschnittlich 9 Rbl. 76 Kop. pro Haken mehr belastet wird! (Vergl. Tab. VIII u. IX im Anhang.) Diese durchschnittlichen Entlastungs- und Belastungsquoten der großen und kleinen Güter steigern sich aber für einzelne Güter zu ganz bedeutenden Beträgen, so daß z. B. entlastet wird:

das Hofland	des Gutes	Alt-Brangelschhof	mit 10 Rbl.	3 Kop.	pro alten Haken,
"	"	"	"	Neuhausen	" 11 " 9 " " " "
"	"	"	"	Malup	" 12 " 75 " " " "
"	"	"	"	Pebalg-Neuhof	" 13 " 67 " " " "
"	"	"	"	Alt-Pebalg	" 15 " 86 " " " "
"	"	"	"	Lauternsee	" 18 " 21 " " " "

während andererseits mehr belastet wird:

das Hofland	des Gutes	Sarrakus	mit 66 Rbl.	11 Kop.	pro alten Haken,
"	"	"	"	Kawa	" 70 " 70 " " " "
"	"	"	"	Koddiaf	" 71 " 86 " " " "
"	"	"	"	Stubensee	" 92 " — " " " "
"	"	"	"	Zintenhof	" 121 " 85 " " " "
"	"	"	"	Hainasch	" 134 " 22 " " " "

(Vergl. Tab. X und XI im Anhang.)

Erwägt man dann noch, daß diese extreme, für die Besitzer der kleinen Güter doch jedenfalls höchst einschneidende Umrepartition der Steuern des Hoflandes, nach der bloßen Hakenzahl, d. h. nach einem Maßstab erfolgt, welcher, wie oben nachgewiesen worden, durchaus nicht im Stande ist, die wirkliche Steuerkraft der verschiedenen Güter zu treffen, sowie, daß nach dem Vorschlage des Herrn Landraths v. Brasch, der Uebergang von der alten zur neuen Erhebungsart der Steuern mit einem Schlage vollzogen werden soll und demnach einzelne kleine Güter nach Verlauf nur eines einzigen Jahres ganz plötzlich 92 Rbl., 121 Rbl. und 134 Rbl. pro alten Haken mehr als bisher an Willigungen sollen aufzubringen haben — so ist die Centralcommission allerdings nicht im Stande, die von dem Herrn Landrath v. Brasch in Betreff unserer Steuerreform gemachten Vorschläge zu unterstützen, sondern muß vielmehr von einer Annahme derselben entschieden abrathen.

Im Vergleich zu dem Project des Herrn Landraths v. Brasch, sind die Vorschläge des Herrn Landraths Baron Campenhausen schon annehmbarer, weil durch die Fixirung eines wesentlichen Theiles der alten Willigungen gemäß dem bisherigen Repartitionsmodus, die soeben angeführten Consequenzen der sofortigen Umrepartition der sämtlichen Willigungen nach der neu ermittelten Hakenzahl auf das Hofland, sehr abgeschwächt werden. So sehr aber auch diese Fixirung des einen Theiles der Willigungen nach dem bisherigen Repartitionsmodus, die Härten einer plötzlichen Umrepartition der sämtlichen Steuern für den einzelnen Gutsbesitzer mildert, so wenig führt dieselbe zu dem eigentlichen Ziel der Steuerreform. Statt die Mängel der bisherigen Repartition zu beseitigen, perpetuirt sie dieselben, indem sie einen wesentlichen Theil der bisherigen Schäden unseres Steuersystems in den neuen Repartitionsmodus hinübernimmt, denn nach dem Project des Herrn Landraths Baron Campenhausen würden die Höfe an Willigungen aufzubringen haben:

auf 35 Gütern:	8 Rbl. bis	24 Rbl. pro Haken,
„ 388	„ 24	„ „ 40 „ „ „
„ 217	„ 40	„ „ 60 „ „ „
„ 24	„ 60	„ „ 80 „ „ „
„ 5	„ 80	„ „ 120 „ „ „
„ 1	„ 120	„ „ 160 „ „ „

(Vergl. Tab. XII im Anhang.)

Die Centralcommission muß demgemäß die Vorschläge des Herrn Landraths Baron Campenhausen als auch nicht dazu geeignet bezeichnen, eine wesentliche Besserung in den Besteuerungsverhältnissen unseres Grund und Bodens herbeizuführen.

Damit wären denn diejenigen dem Landtage von 1872 gemachten Vorschläge, welche auf eine Ausschließung des steuerpflichtigen Landes aus der Steuerreform hinausliefen, für nicht annehmbar erklärt worden und es blieben nur noch das Amendement des Herrn Landraths v. Richter zu den Vorschlägen der IV. Steuercommission und diese Vorschläge selbst, welche Beide auch das steuerpflichtige Land in den Kreis der Steuerreform hineinziehen wollten, zu beleuchten.

Nach dem Amendement des Herrn Landraths v. Richter sollen auch in Zukunft die sämtlichen Landesprästanden nur auf das steuerpflichtige Land, aber nach Maßgabe seines Pachtwerths und die sämtlichen Willigungen nach dem Pachtwerth des Hoflandes nur auf dieses vertheilt werden; nach dem Project der IV. Steuer-

commission dagegen sollen die sämmtlichen Landesprästandten und Willigungen nach Procenten des Pachtwerths gleichmäßig auf das steuerpflichtige und schatzfreie Land zu vertheilen sein.

Wie gestalten sich nun diese beiden verschiedenen Vorschläge in der Praxis?

Nach dem Amendement des Herrn Landraths v. Richter würde in Procenten des Pachtwerths, das Hofsländ der Güter für die Willigungen mit 7 pCt. und das steuerpflichtige Land derselben für die Landesprästandten mit nur 3 pCt. zu besteuern sein, während nach dem Project der IV. Steuercommission das Hofsländ und das steuerpflichtige Land für Willigungen und Landesprästandten gleichmäßig nur 4,3 pCt. ihres Pachtwerths aufzubringen hätten.

Wenn demnach der Vorschlag des Landraths v. Richter auch die Ungleichheiten der Besteuerung des steuerpflichtigen Landes innerhalb desselben nach dem von der IV. Steuercommission vorgeschlagenen und durch die angeführten Zahlen begründeten Maßstab ausgleicht, so bleibt doch immer noch die als entschiedener Uebelstand zu betrachtende verschiedene Belastung des schatzfreien und steuerpflichtigen Landes bestehen; ferner aber führt die ausschließlich auf das Hofsländ beschränkte Umrepartition der bisherigen Steuern desselben auch hier dazu, das Hofsländ der kleinen Güter (unter 5 Haken) zu Gunsten der großen (über 15 Haken) ganz bedeutend im Vergleich zur jetzigen Besteuerung zu belasten. Im Verhältniß zu seiner bisherigen Besteuerung hätte z. B. mehr aufzubringen das

Hofsländ des Gutes	Stubbensee	101	Rbl.	60	Kop.	pro	alten	Haken,
"	"	"	Carlsberg	103	"	20	"	"
"	"	"	Planup	104	"	—	"	"
"	"	"	Zintenhof	126	"	40	"	"
"	"	"	Limschen	129	"	60	"	"
"	"	"	Sainasch	146	"	40	"	"

um in Zukunft 7 pCt. seines Pachtwerths zu versteuern. Allerdings ist ja, wie schon angeführt, der Maßstab für diese neue Repartition ein der wirklichen Steuerkraft der Höfe möglichst entsprechender und es übersteigt die Besteuerung des Hofsländes auch der genannten Güter nicht die allgemeine vom Hofsländ geforderte Steuerquote von 7 pCt. der Nettoernten; ferner sollen auch nach dem Plan des Herrn Landraths v. Richter übermäßige Mehrbelastungen einzelner Güter durch eine noch zu findende Form der Ausgleichung entschädigt werden; immerhin aber muß es als ein Uebelstand betrachtet werden, daß eine derartig tief in die wirthschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Güter eingreifende Umwälzung der Steuern vollzogen werden soll, ohne damit eine wirklich gesunde Besteuerungsbaßis für unseren Grundbesitz ein für alle Mal zu gewinnen, denn ungesund bleibt dieselbe nun einmal so lange, als nicht der sämmtliche in Livland besteuerte Grund und Boden gleichmäßig seine Grundsteuern ableistet.

Der Grund, warum bei einer jeden gesondert behandelten Reform unseres Grundsteuer-systems, d. h. bei einer Umrepartition der Willigungen nur auf das Hofsländ und der Landesprästandten nur auf das steuerpflichtige Land, die Besteuerung des Hofsländes namentlich der kleinen Güter den tiefgreifendsten Umwälzungen ausgesetzt ist, liegt einerseits in dem bisherigen Besteuerungs-system des Hofsländes und andererseits in der verschiedenen wirthschaftlichen Entwicklung, welche die großen und kleinen

Güter genommen haben. Aus der Steuerrolle ergibt sich, daß auf einen alten Haken steuerpflichtigen Landes

auf den Gütern über 15 Haken: 38 Thaler 20 Groschen Hofsland und
 " " " " unter 5 " 65 " 70 " " " kommen,
 (Vergl. Tab. XIII und XIV im Anhang.)

so daß in Folge unseres bisherigen Besteuerungssystems des Hofslandes, welches sich auf die Hakenzahl des steuerpflichtigen Landes stützte, das schatzfreie Land der großen Güter durchschnittlich im directen Verhältniß zur Größe des zu ihm gehörigen steuerpflichtigen Landes entlastet werden und diese ganze Entlastungsquote der großen Güter, falls die Reform auf das Hofsland allein beschränkt bleibt, im Allgemeinen auf das Hofsland der kleinen Güter fallen muß.

Ganz anders und für das Hofsland aller Güter viel günstiger gestaltet sich daher die Durchführung der Steuerreform nach den Vorschlägen der IV. Steuercommission. Diese will das schatzfreie und steuerpflichtige Land für Landesprästandten und Willigungen ganz gleichmäßig besteuern und kann dadurch das gesammte Hofsland mit ca. 52,000 Rbl. oder durchschnittlich 7 Rbl. 69 Kop. pro alten Haken, und zwar die großen Güter mit ca. 31,000 Rbl. oder 10 Rbl. 72 Kop. pro alten Haken und die kleinen Güter mit ca. 1100 Rbl. oder 1 Rbl. 84 Kop. pro alten Haken entlasten (vergl. Tab. XV und XVI im Anhang), weil in diesem Fall das gesammte steuerpflichtige Land und damit auch ein sehr wesentlicher Theil der großen Güter selbst, die betreffenden Entlastungsquoten übernimmt. Die Steuerquote des steuerpflichtigen Landes steigt hierdurch nur um etwas über 1 pCt. des Pachtwerths, diejenige des Hofslandes fällt aber damit um fast 3 pCt., da nur 3906 Hofshaken 7639 Haken steuerpflichtigen Landes gegenüber stehen.

Allerdings würden sich auch nach dem Vorschlag der IV. Steuercommission für das Hofsland und das steuerpflichtige Land einzelner Güter, im Verhältniß zu früher, recht bedeutende Mehrbelastungen ergeben, wie z. B.:

	für das Hofsland von	Stubbensee	54 Rbl. 29 Kop. pro alten Haken,
	" " "	Carlsberg	55 " 23 " " " "
	" " "	Planup	55 " 60 " " " "
	" " "	Zintenhof	69 " 39 " " " "
	" " "	Limschen	71 " 46 " " " "
	" " "	Sainasch	81 " 94 " " " "
oder für das	steuerpfl. Land	Judasch	31 " 74 " " " "
" " "	" " "	Limschen	34 " 77 " " " "
" " "	" " "	Orgishof	36 " 35 " " " "
" " "	" " "	Pröbstingshof	54 " 5 " " " "

einmal aber erreicht keine dieser Mehrbelastungen die Höhe, welche nach den Projecten der Herren Landräthe v. Brasch und Baron Campenhausen oder nach dem Amendement des Herrn Landraths v. Richter für einzelne Güter unvermeidlich wird, und zum andern wird durch diese, dadurch jedenfalls weniger tief in die wirthschaftliche Entwicklung der einzelnen Güter eingreifende, von der IV. Steuercommission projectirte Umwälzung der Steuern, ein für alle Mal eine normale Basis für unsere zukünftige Grundbesteuerung ermöglicht, wobei eine gleichfalls von der

IV. Steuercommission in Aussicht genommene Ausgleichung der übermäßigen Mehrbelastungen, den Uebergang zur neuen Repartitionsmethode sehr mildernd gestalten kann.

Mit der gleichmäßigen Repartition der Willigungen und der Landesprästande auf das schatzfreie und steuerpflichtige Land ist aber die gleiche Belastung des gesammten Grund und Bodens noch nicht erreicht, sondern erst angebahnt; dazu bedürfte es auch einer Vertheilung der sämmtlichen Naturalleistungen auf das schatzfreie und steuerpflichtige Land. Nach einer annähernden Abschätzung der sämmtlichen als Landesprästande von den Höfen und vom steuerpflichtigen Lande aufgebrachten Naturalleistungen, betragen diese in Summa, excl. der sich jeder Abschätzung entziehenden Wegebaulast, ca. 13 bis 14 Rbl. *) pro neu eingeschätzten Haken, so daß bei einer völlig gleichmäßigen Repartition aller Willigungen und aller in Geld und in Naturalleistungen aufgebrachten Landesprästande (mit alleiniger Ausnahme der Wegebaulast) auf das schatzfreie und steuerpflichtige Land, deren neuer Haken gleichmäßig mit circa 36—37 Rbl. oder mit ca. 7 pCt. des Pachtwerths besteuert werden müßte.

Nach den Vorschlägen der Herren Landräthe v. Brasch, Baron Campenhausen und v. Richter aber hätte das Hofsland 37 Rbl. 80 Kop. pro neuen Haken oder 7 pCt. des Pachtwerths allein für die Willigungen aufzubringen!

In Folge dessen muß die Centralcommission die gleichmäßige Repartition sämmtlicher Steuern auf das steuerpflichtige und schatzfreie Land befürworten.

Ad. 3. Soll das zu adoptirende System der Steuerrepartition sofort und in vollem Umfang zur Anwendung kommen oder soll ein allmäliger Uebergang resp. eine nur theilweise Application des neuen Systems in's Auge gefaßt werden?

Mit Ausnahme der Vorschläge des Herrn Landraths v. Brasch, haben die sämmtlichen dem Landtage von 1872 in Betreff der Grundsteuerreform vorliegenden Anträge einen Uebergang von dem bisherigen zum neuen Erhebungsmodus für nothwendig anerkannt. Der Herr Landrath Baron Campenhausen und die IV. Steuer-

*) Bei dieser Abschätzung der Naturalleistungen in Geld sind die Leistungen des steuerpflichtigen Landes auf	125,300 Rbl.
und die Leistungen des schatzfreien Landes auf	32,400 "
	zusammen auf 157,700 Rbl.

veranschlagt worden.

Die Angaben für die Naturalleistungen des steuerpflichtigen Landes sind den Berechnungen entnommen, welche der Secretair der statistischen Abtheilung des Livländischen Landrathscollegiums in seiner Arbeit: „Die directen Steuern der Livländischen Bauer Gemeinden im Jahre 1871“ publicirt hat. Dieselben sind für den vorliegenden Zweck etwas zu hoch geschätzt, da seit 1871 bereits einzelne Leistungen der Bauerschaften, wie z. B. die Einquartierung und Kosten für die Rekrutenstellung, aufgehoben sind.

Die Berechnung der Naturalleistungen der Höfe ist auf Grundlage der von der Ritterchaft für dieselben fixirten Ablösungssätze ausgeführt worden, wonach die Postirungsbaulast in Summa mit	6,000 Rbl.
und die Lieferung der Postfourage mit	26,400 "
	zusammen mit 32,400 Rbl.

angenommen werden konnten.

Die kirchlichen Reallasten und die Wegebaulast sind ganz ausgeschlossen worden.

commissiön suchten diese Vermittelung zwischen der bisherigen und der neu beliebten Besteuerungsart in einer Fixirung eines Theils oder aller bisherigen Steuern in ihrer bisherigen Vertheilung, während das betreffende Amendement des Herrn Landraths v. Richter die Art jener Vermittelung zwischen dem alten und neuen Besteuerungsmodus von einer Entscheidung des nächsten Landtags, welcher erst über das für dieselbe erforderliche Material verfügen würde, abhängig machen wollte.

Bevor durch die nunmehr vollzogenen Katastrirungen der factische Umfang der durch eine Steuerreform veranlaßten Mehr- und Minderbelastungen der einzelnen Güter berechnet werden konnte und in Folge dessen die IV. Steuercommissiön die allgemeine Anschauung theilte, daß die dem Livländischen Grund und Boden auferlegte Steuerlast sowohl absolut als relativ sehr drückend sei, glaubte jene Commissiön dem Landtage vorschlagen zu müssen, einen Theil der Steuern als nach dem bisherigen Repartitionsmodus consolidirte Abgaben zu erheben und nur die neu hinzukommenden Steuern nach dem neuen Steuermaßstab zu vertheilen. Dann wäre allerdings ein wesentlicher Theil des bisherigen Uebelstandes unseres Steuersystems in den neuen Repartitionsmodus mit hinübergenommen worden, aber die Härten einer plötzlichen Umrepartition der sämmtlichen Steuern und die Gefahr einer durch die völlige Umrepartition einer schweren Steuerlast unvermeidlichen wirthschaftlichen Revolution, hätte diesen Ausweg als den einfachsten gerechtfertigt — man hätte eben den großen Uebelstand einer in ganz verschiedener Höhe erhobenen Grundsteuer dulden müssen, um nicht die Existenzfrage für einzelne Gutsbesitzer zu stellen und es der Zukunft überlassen, durch eine allmälige Ablösung der consolidirten Abgaben eine gleichmäßige Besteuerung des Grund und Bodens vorzubereiten. Nachdem aber die Centralcommissiön jetzt aus dem ihr vorliegenden Material gefunden hat, daß nicht die absolute, sondern nur die relative Besteuerung des livländischen Grund und Bodens eine drückende genannt werden kann, hat diese die Ueberzeugung gewonnen, daß die Fixirung der bisherigen Steuern als Reallast sehr wohl zu vermeiden ist und daß in 10 Jahren das Project der IV. Steuercommissiön, ohne die Interessen des einzelnen Gutsbesitzers schwer zu verletzen, durchgeführt sein kann.

Wenn man nämlich berücksichtigt, daß eben nur excl. der Naturalleistungen 4,3 pCt. und incl. derselben 7 pCt. der Nettoeinkünfte der Güter überhaupt als Steuern zu verlangen sind und mithin bei der schließlichen Durchführung der Reform kein Gutsbesitzer mehr als 4,3 pCt. resp. 7 pCt. seiner aus dem Grund und Boden bezogenen Reineinkünfte als Steuern abgeben soll, so muß allerdings anerkannt werden, daß für den bisher Minderbesteuerten ein 10jähriger allmäliger Uebergang zu dieser durchaus nicht hohen Steuerquote völlig ausreichend ist, um ihn in Stand zu setzen, ohne jedwedes maßgebendere Opfer jene Abgaben zu erlegen, während andererseits der bisher Höherbesteuerte sehr wohl 10 Jahre warten kann, bis er die vollen Früchte der Steuerreform sich zugeeignet hat.

Deshalb glaubt die Centralcommissiön von jeder Art der Fixirung bisheriger Steuern als Reallast abrathen zu müssen und vorschlagen zu dürfen, die Einführung der gleichmäßigen Besteuerung des gesammten Grund und Bodens mit Willigungen und Landespräständen derart auf 10 Jahre zu vertheilen, daß im ersten Jahre der Einführung der Steuerreform alle bisherigen Willigungen und Landespräständen nach dem alten Repartitionsmodus und nur die etwa neu hinzukommenden Willigungen und Landespräständen gleichmäßig nach dem Pachtwerth des schatzfreien

und steuerpflichtigen Landes erhoben werden und daß sodann alljährlich nur je 10 pCt. der im Vorjahr noch nach der alten Hakenzahl vom Hofsland und vom steuerpflichtigen Land erhobenen Abgaben, zur gleichmäßigen Repartition nach dem Pachtwerth gelangen, bis endlich nach 10 Jahren die gesammte Steuerlast gleichmäßig nach dem Pachtwerth des schatzfreien und steuerpflichtigen Landes zur Repartition kommen kann.

(Vergleiche Tabelle XVII im Anhang.)

IV.

Grundzüge eines Systems für die Besteuerung des Grund und Bodens in Livland.

Gemäß den im vorigen Abschnitt dargestellten Resultaten der Katastrirung und den aus denselben abgeleiteten Folgerungen, glaubt die Centralcommission zur Vorbereitung der Grundsteuerreform dem ihrerseits in Vorschlag zu bringenden System der zukünftigen Grundbesteuerung nachstehende Principien zu Grunde legen zu müssen:

1) Die bisherige Scheidung des schatzfreien und steuerpflichtigen Landes der Privatgüter, Stiftsgüter und Pastorate wird in Betreff der Besteuerung aufgehoben.

2) Die vom Grund und Boden zu erhebenden Landessteuern, mit Ausschluß der kirchlichen Reallasten, werden gleichmäßig auf das sämmtliche in Haken und Thaler eingeschätzte Land der Privatgüter, Stiftsgüter und Pastorate repartirt.

3) Die sub Punkt 1 und 2 getroffenen Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Kronsgüter; diese haben auch in Zukunft ihre Landesprästanden und Naturalleistungen in bisheriger Weise, gemäß der für sie vorliegenden Hakenzahl ihres steuerpflichtigen Landes, aufzubringen.

4) Die ritterschaftlichen Repräsentationskosten und corporativ ritterschaftliche Willigungen sind aus den Einnahmen der Ritterschaftsgüter zu bestreiten. Falls diese nicht ausreichen, ist das Mehrerforderniß durch Abgaben von dem Hofsland der Mittergüter zu decken.

5) Den Maßstab für die gleichmäßige Repartition der im Punkt 2 bezeichneten in Geld erhobenen Abgaben bildet der aus den Pachten des steuerpflichtigen Landes berechnete Pachtwerth des schatzfreien und steuerpflichtigen Landes der Güter.

6) Die sämmtlichen Naturalleistungen, mit Ausschluß der kirchlichen Reallasten, sind gleichmäßig auf das schatzfreie und steuerpflichtige Land nach der neu ermittelten Hakenzahl zu vertheilen und gleichmäßig von demselben zu tragen. Die Vertheilung der Naturalleistungen geschieht für jede derselben in den bisherigen Bezirken, z. B. die Postfourage im ganzen Lande, die Wegebaulast im Kreise u. s. w.

7) Sobald eine der im Punkt 6 bezeichneten Naturalleistungen in eine Geldabgabe umgewandelt wird, findet deren Repartition in Procenten des Pachtwerths des schatzfreien und steuerpflichtigen Landes der Güter statt.

8) Die Einführung der neuen Repartition findet innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren derart statt, daß im ersten Jahre der Einführung der Steuerreform alle bisherigen Landeswilligungen und Landesprästanden nach dem alten Repartitionsmodus und nur die etwa neu hinzukommenden Landeswilligungen und Landesprästanden gleichmäßig nach dem Pachtwerth des schatzfreien und steuerpflichtigen Landes repartirt und erhoben werden und daß sodann alljährlich je 10 pCt. der im Vorjahr nach der alten Hakenzahl vom schatzfreien und steuerpflichtigen Land erhobenen Abgaben zur gleichmäßigen Repartition nach dem Pachtwerth gelangen, bis endlich nach 10 Jahren die gesammte Steuerlast der Landeswilligungen und Landesprästanden gleichmäßig nach dem Pachtwerth des schatzfreien und steuerpflichtigen Landes zur Vertheilung gekommen sein wird.

Schließlich erlaubt sich die Centralcommission auch noch die im II. und III. Abschnitt dieser Arbeit bereits angedeuteten Vorschläge zu folgenden Anträgen zu formuliren:

1) Der Landtag wolle beschließen, daß, in älteren Wackebüchern als steuerpflichtiges Land verzeichnete und zur Zeit mit dessen sämmtlichen öffentlichen Leistungen belastete Ländereien, welche in neuerdings bestätigten Wackebüchern aber nicht aufgenommen und in Folge dessen bei der Katastrirung der Hofsländereien als schatzfreies Land eingeschätzt worden sind — innerhalb eines Präclustotermis von 1 Jahr und 6 Wochen nachträglich in die letztbestätigten Wackebücher als steuerpflichtiges Land aufgenommen werden dürfen und nach der von den hierzu competenten Behörden dieser Art ausgeführten Verzeichnung als steuerpflichtiges Land, aus den Katasterrollen der Hofsländereien zu streichen sind.

2) Der Landtag wolle beschließen, daß in Zukunft, und zwar auch nach Ablauf des für die Vervollständigung der Wackebücher gesetzten Präclustotermis, die Zugehörigkeit eines Grundstücks zum steuerpflichtigen Lande nicht allein durch die letztbestätigten Wackebücher, sondern durch diese und in deren Ergänzung auch durch die bei der Katastrirung der Hofsländereien aufgenommenen, von den Guts- und den Gemeindebeamten anerkannten und von den Bezirkscommissionen bestätigten Tabellen B und C rechtsgiltig solle nachgewiesen werden können, als worüber bei der Commission in Livländischen Bauersachen ein betreffendes Patent zu exportiren sei.

3) Der Landtag wolle beschließen, daß für den Fall der Annahme des Punktes 5 der Grundzüge eines Systems für die Besteuerung des Grund und Bodens, die Berechnung des Pachtwerths der Güter aus dem Pachtwerth des steuerpflichtigen Landes derselben Güter, nicht nur da Anwendung zu finden habe, wo mindestens die Hälfte, sondern auch da, wo mindestens 3 Haken steuerpflichtigen Landes noch in Pacht vergeben sind.

4) Der Landtag wolle beschließen, eine Commission aus 3 Gliedern zu erwählen, welche das für einen Entwurf des Besteuerungsmodus der Wälder erforderliche statistische Material zu erheben und auf Grundlage desselben dem nächsten Landtage ein Waldbesteuerungsproject vorzulegen haben soll.

5) Der Landtag wolle beschließen, den Adelsconvent zu beauftragen, die für eine Umrepartition der Naturalleistungen, innerhalb der im Punkt 6 der Grundzüge gesetzten Grenzen, erforderlichen Vorarbeiten zu organisiren und ausführen zu lassen.

Nachdem die Centralcommissiön ihrer Aufgabe gemäß die Steuerfrage nur vom wirthschaftlichen Standpunkt bearbeitet hat, glaubt dieselbe, weil das vorliegende Project einer gleichmäßigen Vertheilung sämmtlicher Steuern auf alles Ertrag gebende Land nicht ohne zeitraubende Vorarbeiten ausgeführt werden kann und weil bei der Bestimmung, welchen Steuermodus man wählt, auch politische Momente, deren Bearbeitung nicht der Centralcommissiön zustand, maßgebend sind, Einem Hochwohlgeborenen Landtag vorschlagen zu müssen: die erforderlichen Vorarbeiten zur Durchführung dieses Projectes anordnen, zur Beseitigung der ungleichen Besteuerung des Hoflandes aber sofort beschließen zu wollen:

1) daß die Repartition der Willigungen auf das Hofland in Procenten des ermittelten Pachtwerths desselben zu geschehen habe;

2) daß die Repartition der Landesprästanden auf das steuerpflichtige Land in bisheriger Weise nach der landrollenmäßigen Hakenzahl geschehen solle, und

3) daß die Einführung des neuen Repartitionsmodus der Willigungen nach dem Pachtwerth derart im Verlauf von 10 Jahren stattzufinden habe, daß innerhalb dieses Zeitraums alljährlich immer nur je 10 pCt. der im vorhergehenden Jahr nach der alten Hakenzahl des steuerpflichtigen Landes vom Hofland erhobenen Abgaben zu den nach dessen Pachtwerth bereits erhobenen Abgaben hinzuzuschlagen und erst nach 10 Jahren alle Willigungen nach dem Pachtwerth der Höfe zu vertheilen sind.

Damit glaubt denn die Centralcommissiön das ihr vom Landtage von 1872 aufgetragene Commissum möglichst erfüllt zu haben und kann ihre Arbeit nur mit dem Wunsch schließen, daß dieselbe dazu beitragen möge, der seit so vielen Jahren bei uns auf der Tagesordnung stehenden Grundsteuerreform zu einem für das Land gedeihlichen, definitiven Abschluß zu verhelfen.

Riga, den 25. März 1876.

Die Centralcommissiön zur Vorbereitung der Grundsteuerreform:

Landrath **A. von Sivers**, Präses.

Landrath **H. Baron Wrangell**. Landrath **R. Baron Wolff**.

Secretair **Fr. v. Jung-Stilling**.

A n h a n g.

Tabelle I.

(Vergl. pag. 21.)

Vertheilung der bisher nach der Landrolle repartirten Willigungen auf die neu ermittelte Thalerzahl des schatzfreien Landes der Güter.

Darnach zahlen pro neuen Thaler:

Namen der Kreise.	10 Kop. und weniger Güter.	11—30 Kop. Güter.	31—50 Kop. Güter.	51—75 Kop. Güter.	76—100 Kop. Güter.	101—150 Kop. Güter.	151—200 Kop. Güter.	Ueber 200 Kop. Güter.
S c h a t z f r e i e s L a n d.								
Nigascher Kreis	1	14	38	22	8	2	—	—
Wolmarscher Kreis . .	3	23	39	28	7	—	—	—
Wendenscher Kreis . .	—	3	27	35	22	6	3	1
Walkscher Kreis	—	18	29	30	15	6	1	—
Dorpat'scher Kreis . . .	1	25	48	37	5	—	—	1
Berroscher Kreis . . .	—	17	26	20	8	2	—	—
Bernauscher Kreis . . .	1	20	11	6	3	—	—	—
Tzellinscher Kreis	—	6	30	20	—	—	—	—
In Summa	6	126	248	198	68	16	4	2

Tabelle II.

(Vergl. pag. 21.)

Vertheilung der bisher nach der Landrolle repartirten Landes-Prästande auf die neu ermittelte Thalerzahl des steuerpflichtigen Landes der Güter.

Darnach zahlen pro neuen Thaler:

Namen der Kreise.	10 Kop. und weniger Güter.	11—20 Kop. Güter.	21—30 Kop. Güter.	31—50 Kop. Güter.	51—75 Kop. Güter.	76—100 Kop. Güter.	101—150 Kop. Güter.	151—200 Kop. Güter.	Ueber 200 Kop. Güter.
S t e u e r p f l i c h t i g e s L a n d.									
Nigascher . . .	1	41	55	3	1	—	—	—	—
Wolmarscher . .	1	66	42	—	—	—	—	—	—
Wendenscher . .	1	53	57	2	—	—	—	—	—
Walkscher . . .	—	51	56	1	—	—	—	—	—
Dorpat'scher . .	—	46	75	4	—	—	—	—	—
Berroscher . . .	—	30	44	5	—	—	—	—	—
Bernauscher . .	—	23	25	—	—	—	—	—	—
Tzellinscher . . .	—	27	35	1	—	—	—	—	—
In Summa	3	337	389	16	1	—	—	—	—

Die Pacht pro neu ermittelten Thaler des steuerpflichtigen Landes betrug:

Namen der Kreise.	4 Rbl.	Ueber	Ueber	Ueber	Ueber	Ueber	Ueber	Ueber	Ueber	Ueber	Keine Pacht- preise lagen vor.	Die Pacht war mit besonderen Berechtigungen abgeschlossen oder für Hofsländstücke mitberechnet.	Total.
	und weniger.	4—5 Rbl.	5—6 Rbl.	6—7 Rbl.	7—8 Rbl.	8—9 Rbl.	9—10 Rbl.	10—12 Rbl.	Ueber 12 Rbl.				
	A u f G ü t e r n.												
Rigajcher Kreis	—	4	11	34	23	15	1	4	3	3	3	101	
Wolmarjcher Kreis	—	2	6	21	28	15	15	6	1	11	4	109	
Wendenscher Kreis	4	3	20	27	25	12	—	—	—	20	2	113	
Balkjcher Kreis	—	4	23	35	16	5	5	1	3	14	2	108	
Dorpatjcher Kreis	1	2	24	42	24	5	—	1	—	24	2	125	
Werroscher Kreis	—	9	27	25	9	1	—	—	—	6	2	79	
Pernaufcher Kreis	1	4	11	11	4	8	3	2	—	3	1	48	
Fellinscher Kreis	—	1	4	14	19	9	2	—	—	13	1	63	
In Summa	6	29	126	209	148	70	26	14	7	94	17	746	

Tabelle III.
(Bergl. pag. 21.)

Tabelle IV.

(Vergl. pag. 22.)

Bei der Repartition der Willigungen nach der neu ermittelten Thalerzahl des Hoflandes (Project des Herrn Landraths v. Brasch) hätte beispielsweise das Hofland einzelner Güter an Procenten seines Pachtwerthes zu zahlen:

Name des Gutes.	Neue Hafenzahl des Hoflandes.	Procente.	Name des Gutes.	Neue Hafenzahl des Hoflandes.	Procente.
Kempen	17/10	2,39 0/0	Hallitz	427/40	8,74 0/0
Wohlfahrtslinde . . .	411/80	2,45 0/0	Samhof	611/40	8,79 0/0
Alt-Wohlfahrt	41/80	3,48 0/0	Tschtenhof	513/20	8,82 0/0
Bergshof	1	3,88 0/0	Roseneck	217/40	8,83 0/0
Planup	67/80	3,92 0/0	Schluckum	127/80	8,88 0/0
Nahof	34/5	4,62 0/0	Ledis	267/80	8,94 0/0
Puickeln	91/4	4,73 0/0	Planhof	437/80	8,98 0/0
Wiegandshof	21/8	4,79 0/0	Hohenheyde	41/20	9,10 0/0
Panten	29/10	4,83 0/0	Kosse	101 1/4	9,13 0/0
Druween	623/40	4,93 0/0	Schloß Tritaten . . .	277/80	9,26 0/0
Roperbeck m. Maiten- dorf	39/10	4,96 0/0	Siggund	7	9,31 0/0
Rausenhof	139/40	5,00 0/0	Restfer	251/80	9,35 0/0
Schloß Serben	47/20	5,24 0/0	Hirschenheyde	67/80	9,43 0/0
Namwast	239/40	5,32 0/0	Pajusby	169/80	9,46 0/0
Sinzenberg	89/40	5,45 0/0	Loddiger m. Murrifas	54/5	9,48 0/0
Igast	335/80	5,48 0/0	Cremon	59/20	9,54 0/0
Eignitz-Kerjell	129/10	5,51 0/0	Kailes	42/5	9,60 0/0
Ropenhof	315/80	5,56 0/0	Wahenorm	129/80	9,65 0/0
Condo	19/10	5,73 0/0	Luznick	169/80	9,73 0/0
Eigstfer	37/10	5,76 0/0	Wiezenhof	539/80	10,05 0/0
Turkain	241/80	5,84 0/0	Kawa	34/5	10,13 0/0
Rammenhof	11/5	8,52 0/0	Tödwenshof	39/40	10,44 0/0
Kaisma	53/80	8,55 0/0	Schloß Treyden	43/4	10,80 0/0
Wildenau	11/40	8,57 0/0	Ramkau m. Sellin . . .	129/20	11,11 0/0
Lamsdorfschhof	13/20	8,57 0/0	Saarjerw	113/20	11,24 0/0
Tschsen	31/5	8,57 0/0	Hohenbergen	31/5	11,80 0/0
Kaftna	127/40	8,60 0/0	Neu-Pebalg	83/20	11,83 0/0
Borkowitz	1	8,61 0/0	Alt-Pebalg	87/40	11,84 0/0
			Marienhof od. Mähof	77/80	12,80 0/0

Tabelle V.

(Vergl. pag. 22.)

Bei der gleichmäßigen Vertheilung der sämtlichen Steuern auf das steuerpflichtige und schatzfreie Land nach Procenten des Pachtwerths würde sich diese Besteuerung pro neu ermittelten Haken auf einzelnen Gütern beispielsweise wie folgt gestalten.

Namen der Güter.	Neue Hafengröße des ganzen Guts.	Pro neuen Haken.		Namen der Güter.	Neue Hafengröße des ganzen Guts.	Pro neuen Haken.	
		Rbl.	Kop.			Rbl.	Kop.
Maehof	3 ²⁷ / ₄₀	12	72	†Friedrichswalde . .	42 ¹ / ₄	24	18
Neu-Bebalg	77 ³ / ₄	13	76	Judasch	12 ³⁷ / ₄₀	24	40
Alt-Bebalg	81 ¹⁹ / ₄₀	13	79	Koddiaf	13 ¹ / ₄₀	24	55
Hohenbergen	9 ¹³ / ₂₀	13	79	†Salisburg	60 ⁹ / ₁₀	25	6
Saarjerw	4 ¹ / ₂	14	44	Hainasch	9 ³¹ / ₄₀	25	10
Ramkau m. Sellin .	48 ⁷ / ₈	14	65	†Stubbensee	7 ³ / ₄	25	28
Schloß Treyden . . .	17 ¹⁷ / ₄₀	15	7	†Henselschhof	9 ⁶¹ / ₈₀	25	93
Lödwenschhof	2 ¹ / ₅	15	58	†Orgischhof	16 ⁹ / ₂₀	26	80
Kawa	5 ²⁷ / ₈₀	16	7	†Freyhof	12 ¹⁹ / ₄₀	29	51
Wiezenhof	26 ¹¹ / ₄₀	16	20	Rüffel	7 ¹ / ₈	32	65
Rammenhof	1 ²⁷ / ₄₀	19	10	Roperbeck	9 ¹ / ₈	32	82
Bröbftingshof	14 ¹³ / ₈₀	19	69	Druween	23 ¹⁹ / ₂₀	32	98
†Wohlfahrtslinde . .	10 ²³ / ₄₀	20	51	Panten	7 ⁷ / ₈	33	68
†Kempen	4 ¹ / ₈₀	20	52	Wiegandshof	4 ³⁷ / ₄₀	34	5
†Alt-Wohlfahrt . . .	12 ⁷⁷ / ₈₀	20	52	†Hollershof	19 ¹ / ₄₀	34	6
†Carlsberg	2 ⁷ / ₄₀	22	86	Puickeln	18 ²¹ / ₄₀	34	41
Limfchen	2 ⁷ / ₈	22	89	Nahof	12 ⁹ / ₂₀	35	20
†Noeffenschhof	24 ³ / ₄₀	23	93	Planup	1 ³ / ₁₀	41	48
Zintenhof	19 ¹¹ / ₈₀	23	99	Bergshof	2 ⁹ / ₁₀	42	—

Anmerkung. Bei den mit † bezeichneten Gütern ist deren Pachtwerth aus dem Durchschnitt der Kirchspiels- oder Kirchspielsgerichtsbezirkspacht berechnet worden.

Nach der eigenen Pacht würden sich ergeben für:

Noeffenschhof	13 Rbl. 27 Kop.	Henselschhof	43 Rbl. 38 Kop.
Friedrichswalde	23 " 63 "	Alt-Wohlfahrt	46 " 75 "
Orgischhof	24 " 85 "	Wohlfahrtslinde	66 " 37 "
Salisburg	30 " 89 "	Kempen	67 " 86 "
Stubbensee	30 " 24 "		

Tabelle VI.

(Vergl. pag. 24.)

Auf den Gütern, welche die niedrigsten und die höchsten Pachten in Livland haben (vergl. Tab. III), hatte die letzte Messung stattgefunden:

Für Güter, die an Pacht pro Thaler zahlen:	Messung vor 1830.	Messung zwischen 1831—1849.	Messung zwischen 1850—1860.	Messung nach 1860.	War nicht klar zu erfennen.
	Güter.	Güter.	Güter.	Güter.	Güter.
4 Rubel und weniger	—	—	—	5	1
4—5 Rubel	2	—	2	21	4
9—10 „	2	—	4	20	—
10—12 „	—	—	—	11	3*
über 12 „	1	1	—	4	1**
In Summa	5	1	6	61	9

* 1 Gut scheint auch neuer Messung zu sein. — ** Scheint auch neuer Messung zu sein.

Vergleichende Zusammenstellung des Messungstermins und des betr. Pachtzages für einzelne andere Güter:

	Es hatte die letzte Messung stattgefunden im Jahr:	Die Pacht pro Thaler betrug durchschnittlich: Rbl. Kop.		Es hatte die letzte Messung stattgefunden im Jahr:	Die Pacht pro Thaler betrug durchschnittlich: Rbl. Kop.
Auf Klein-Kongota . . .	1846	6 90	Auf Hochrosen	1862	7 30
„ Waimel	1855	6 47	„ Romeskalt	1866	6 83
„ Samhof	1855	5 37	„ Perist	1866	5 94
„ Böckershof	1856	6 11	„ Bergshof	1866	12 18
„ Löwefüll	1860	5 62	„ Tödwenhof	1868	4 52
„ Limschen	1860—63	6 61	„ Schloß Lohde	1869	5 95
„ Druween	1861—63	9 56	„ Schloß Neuhausen .	1874	5 60

Tabelle VII.

(Vergl. pag. 24.)

Namen der Kreise.	Zahl der Güter, auf denen mehr steuer- pflichtiges Land ver- pachtet, als verkauft war.	Zahl der Güter, für die die Kirchspiel- pacht benutzt wurde.	Zahl der Güter, für die die Pacht aus dem Kirchspiel- gerichtsbezirk berechnet wurde.	Zahl der Güter, für welche die Angaben über die Pacht und den Verkauf beim Abschluß der Arbeit nicht vorlagen.
Rigascher Kreis	70	20	10	1
Wolmarscher Kreis . . .	54	14	38	3
Wendenscher Kreis . . .	59	27	25	2
Walfischer Kreis	72	11	20	5
Dorpat'scher Kreis	74	18	27	6
Werroscher Kreis	43	6	28	2
Pernauscher Kreis	32	6	10	—
Tellinscher Kreis	31	6	26	—
In Summa	435	108	184	19

In Summa: 746 Güter.

Tabelle VIII.

(Vergl. pag. 26.)

Bei der gleichmäßigen Vertheilung der Willigungen auf die neu ermittelte Thalerzahl des Hofslandes (Project Landrath v. Brasch), würde das Hofsland der nach der alten Landrolle über 15 Haken großen Güter, im Vergleich zur bisherigen Besteuerung, in Summa nachstehender Mehr- oder Minderbelastung unterliegen:

Namen der Kreise.	Gesamtwert der Güter über 15 Haken in Thälern nach der Landrolle.	Summarische Mehrbesteuerung derselben.		Summarische Minderbesteuerung derselben.		Differenz.		Das ist			
		Rbl.	R.	Rbl.	R.			Rbl.	R.	pro Thaler.	pro Haken.
Rigascher Kreis . .	22,632	1,514	55	1,211	69	+	302	86	+ 1,3	1	4
Wolmarscher Kreis	20,180	72	49	1,255	65	—	1,183	16	— 5,8	4	64
Wendenscher Kreis	47,596	317	31	5,694	21	—	5,376	90	— 11,3	9	4
Walfischer Kreis . .	26,392	517	64	1,960	96	—	1,443	32	— 5,5	4	40
Dorpatscher Kreis.	47,536	1,271	50	1,402	48	—	130	98	— 0,3	—	24
Werroscher Kreis .	26,564	205	78	2,363	25	—	2,157	47	— 8,1	6	48
Bernauscher Kreis .	12,152	608	91	93	89	+	515	2	+ 4,2	3	36
Tellinscher Kreis .	27,056	210	38	1,458	53	—	1,248	15	— 4,6	3	68
In Summa	230,108	4,718	56	15,440	66	—	10,722	10	— 4,7	3	76

Tabelle IX.

(Vergl. pag. 26.)

Bei der gleichmäßigen Vertheilung der Willigungen auf die neu ermittelte Thalerzahl des Hofslandes (Project Landrath v. Brasch), würde das Hofsland der nach der alten Landrolle unter 5 Haken großen Güter, im Vergleich zur bisherigen Besteuerung, in Summa nachstehender Mehr- oder Minderbelastung unterliegen:

Namen der Kreise.	Gesamtwert der Güter unter 5 Haken in Thälern nach der Landrolle.	Summarische Mehrbesteuerung derselben.		Summarische Minderbesteuerung derselben.		Differenz.		Das ist			
		Rbl.	R.	Rbl.	R.			Rbl.	R.	pro Thaler.	pro Haken.
Rigascher Kreis . .	8,288	847	56	171	32	+	676	24	+ 8,2	6	56
Wolmarscher Kreis	9,308	1,701	5	101	81	+	1,599	24	+ 1,7	1	36
Wendenscher Kreis	7,704	245	15	350	95	—	105	80	— 1,4	1	12
Walfischer Kreis . .	7,100	712	57	116	48	+	596	9	+ 8,4	6	72
Dorpatscher Kreis.	7,104	1,246	63	152	17	+	1,094	46	+ 15,4	12	32
Werroscher Kreis .	4,536	624	12	30	86	+	593	26	+ 13,1	10	48
Bernauscher Kreis .	2,632	1,251	13	70	8	+	1,181	5	+ 44,9	35	92
Tellinscher Kreis .	2,328	346	41	12	60	+	333	81	+ 14,3	11	44
In Summa	49,000	6,974	62	1,006	27	+	5,968	35	+ 12,2	9	76

Tabelle X.

(Vergl. pag. 26.)

Bei der gleichmäßigen Vertheilung der Willigungen auf die neu ermittelte Thalerzahl des Hoflandes (Project Landrath v. Brasch) würde beispielsweise das Hofland der nachstehend benannten, nach der alten Landrolle unter 5 Haken großen Güter, im Vergleich zu früher, folgender Mehrbelastung unterzogen werden:

Namen der Güter.	Alte Hakenzahl.	Mehrbelastung in Summa.		Das ist pro alten Haken.	
		Abt.	Rep.	Abt.	Rep.
Bentenhof	$4\frac{3}{4}$	60	78	12	79
Alt-Pigast	$3\frac{19}{20}$	59	65	15	10
Ramelshof	$4\frac{17}{20}$	73	73	15	20
Borrichhof	$3\frac{3}{10}$	60	48	18	32
Blumenhof	$4\frac{19}{20}$	92	83	18	75
Mahlenhof	$3\frac{1}{10}$	66	20	21	35
Alt-Adlehn	$2\frac{4}{5}$	61	34	21	90
Durenhof	$3\frac{1}{10}$	69	5	2	27
Kulsdorf	$4\frac{9}{10}$	123	19	25	14
Kioma	$4\frac{1}{10}$	105	99	25	85
Tammist	4	106	73	26	68
Kerrafer	$4\frac{7}{10}$	129	85	27	62
Pröbstlingshof	$2\frac{3}{4}$	93	13	33	86
Kürbis	$4\frac{17}{20}$	198	38	40	90
Morsel-Flmus	$1\frac{19}{20}$	89	63	45	96
Hermannshof	$1\frac{3}{20}$	54	3	46	98
Uhla	$3\frac{1}{10}$	167	72	54	10
Freyhof	$3\frac{13}{20}$	217	24	59	51
Curry	$3\frac{17}{20}$	249	28	64	74
Sarrakus	$3\frac{13}{20}$	241	31	66	11
Kawa	$1\frac{11}{20}$	109	60	70	70
Koddiaf	$3\frac{2}{5}$	244	35	71	86
Stubbensee	$1\frac{3}{4}$	161	—	92	—
Zintenhof	$3\frac{14}{20}$	450	85	121	85
Hainasch	$1\frac{16}{20}$	241	61	134	22

Tabelle XI.

(Vergl. pag. 26.)

Bei der gleichmäßigen Vertheilung der Willigungen auf die neu ermittelte Thalerzahl des Hofslandes (Project Landrath v. Brasch) würde beispielsweise das Hofsland der nachstehend benannten, nach der alten Landrolle über 15 Haken großen Güter, im Vergleich zu früher, folgender Minderbelastung unterzogen werden:

Namen der Güter.	Alte Hakenzahl.	Minderbelastung in Summa.		Das ist pro alten Haken.	
		Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
Abia	24 ¹ / ₂₀	59	49	2	45
Oberpahlen	42 ¹ / ₂₀	219	81	5	22
Waimastfer	19 ³ / ₂₀	104	82	5	47
Fellin	37 ⁵ / ₄₀	221	9	5	95
Tarmast	46 ³ / ₅	282	20	6	5
Sagnitz	39 ³ / ₁₀	248	69	6	32
Gabbal-Dlepäh	43 ¹¹ / ₂₀	276	28	6	34
Ringen	18 ¹ / ₅	115	46	6	34
Salzburg	33 ¹ / ₂	223	52	6	67
Stockmannshof	33 ¹ / ₁₀	166	6	7	18
Dahlen	21 ¹ / ₂	155	58	7	23
Neu-Laißen	32 ¹ / ₅	263	45	8	18
Groß-Congota	16 ³ / ₁₀	135	81	8	33
Segewold	19 ³ / ₄	171	61	8	68
Alt-Anzen	50 ⁷ / ₁₀	440	65	8	69
Bolmarshof	37 ¹ / ₂₀	325	24	8	77
Smilten	48 ¹ / ₂	427	59	8	81
Kolßen	37 ³ / ₄	158	16	8	91
Kofenhof	29 ¹ / ₂	291	7	9	86
Biezenhof	17 ³ / ₄	176	10	9	92
Alt-Brangelshof	15 ¹ / ₅	158	54	10	3
Carolen	36 ¹ / ₄	375	48	10	35
Rappin	39 ¹ / ₂₀	412	36	10	55
Ronneburg	54 ¹ / ₂₀	594	70	11	—
Neuhausen	31 ¹ / ₂	349	39	11	9
Erlaa	27 ¹ / ₂₀	301	91	11	16
Alt-Laißen	16 ⁹ / ₁₀	192	21	11	37
Malup-Catharbg.	15 ¹ / ₂₀	191	92	12	75
Marienburg	21 ¹³ / ₂₀	287	27	13	26
Pebalg-Neuhof	38 ⁹ / ₁₀	531	89	13	67
Ritau	21 ⁹ / ₂₀	295	68	13	78
Bersohn	28	423	—	15	10
Alt-Pebalg	53 ¹⁷ / ₂₀	854	35	15	86
Lauternsee	16 ¹⁸ / ₂₀	307	91	18	21

Tabelle XII.

(Vergl. pag. 27.)

Bei der (von dem Landrath Baron Campenhausen vorgeschlagenen) Vertheilung der temporairen und neuen Willigungen auf die neu ermittelte Hakenzahl des Hoflandes und Consolidirung der bleibenden Willigungen auf das Hofland nach deren bisherigen Repartition hätte das schatzfreie Land zu zahlen pro neu ermittelten Thaler:

Namen der Kreise.	11—30 Kop. auf Gütern.	31—50 Kop. auf Gütern.	51—75 Kop. auf Gütern.	76—100 Kop. auf Gütern.	101—150 Kop. auf Gütern.	151—200 Kop. auf Gütern.
Rigascher Kreis	6	51	26	2	—	—
Wolmarscher Kreis	10	62	28	—	—	—
Wendenscher Kreis	1	36	47	10	3	1
Walfscher Kreis	1	51	37	9	1	—
Dorpatfcher Kreis	5	80	31	—	1	—
Werroscher Kreis	3	44	23	3	—	—
Pernaufcher Kreis	7	27	8	—	—	—
Jellinscher Kreis	2	37	17	—	—	—
In Summa	35	388	217	24	5	1

Pro Haken würden mithin zahlen:

35 Güter:	8 Rbl.	bis	24 Rbl.
388 "	24 "	" "	40 "
217 "	40 "	" "	60 "
24 "	60 "	" "	80 "
5 "	80 "	" "	120 "
1 "	120 "	" "	160 "

Tabelle XIII.

(Vergl. pag. 29.)

Verhältniß der neu ermittelten Thalerzahl des Hoflandes zu der Thalerzahl der Landrolle.

Güter über 15 Haken.

Namen der Kreise.	Alte Thalerzahl.	Neue Thalerzahl des Hoflandes dieser Güter.		Mithin pro alten Thaler neue Thaler des Hoflandes.	
		Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
Rigascher Kreis	22,632	13,581	26	—	54
Wolmarscher Kreis	20,180	9,031	3	—	40
Wendenscher Kreis	47,596	15,825	43	—	30
Walkscher Kreis	26,392	12,032	47	—	41
Dorpat'scher Kreis	47,536	26,902	85	—	51
Werroscher Kreis	26,564	10,622	61	—	36
Pernauscher Kreis	12,152	8,038	75	—	60
Tellinscher Kreis	27,056	12,828	29	—	43
In Summa	230,108	108,863	9	—	43
				Mithin pro alten Haken 38 Thlr. 20 Gr. Hofland.	

Tabelle XIV.

(Vergl. pag. 29.)

Verhältniß der neu ermittelten Thalerzahl des Hoflandes zu der Thalerzahl der Landrolle.

Güter unter 5 Haken.

Namen der Kreise.	Alte Thalerzahl.	Neue Thalerzahl des Hoflandes dieser Güter.		Mithin pro alten Thaler neue Thaler des Hoflandes.	
		Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
Rigascher Kreis	8,288	6,168	46	—	67
Wolmarscher Kreis	9,308	8,712	47	—	84
Wendenscher Kreis	7,704	4,181	69	—	49
Walkscher Kreis	7,100	5,321	74	—	67
Dorpat'scher Kreis	7,104	5,973	—	—	76
Werroscher Kreis	4,536	3,850	28	—	76
Pernauscher Kreis	2,632	4,005	51	1	37
Tellinscher Kreis	2,328	2,037	70	—	79
In Summa	49,000	40,251	25	—	74
				Mithin pro alten Haken 65 Thlr. 70 Gr. Hofland.	

Tabelle XV.

(Vergl. pag. 29.)

Bei der gleichmäßigen Vertheilung aller Landesprästanden und Willigungen nach dem Pachtwerth auf das schatzfreie und steuerpflichtige Land würde das Hofslaud der nach der Landrolle über 15 Haken großen Güter, im Vergleich zur bisherigen Besteuerung, in Summa nachstehender Mehr- oder Minderbelastung unterliegen:

Namen der Kreise.	Gesamtwert der Güter über 15 Haken in Thaler.	Mehr- belastung derselben.		Minder- belastung derselben.		Differenz.		Das ist			
		Rbl.	R.	Rbl.	R.			pro Thaler.	pro Haken.		
Rigaischer Kreis . .	22,632	289	92	2,531	90	—	2,241	98	—	9,9	7 92
Wolmarscher Kreis	20,180	—	—	2,745	87	—	2,745	87	—	13,6	10 88
Wendenscher Kreis	47,596	23	89	8,362	57	—	8,338	68	—	17,5	14 —
Walfischer Kreis . .	26,392	99	59	3,718	22	—	3,618	63	—	13,7	10 96
Dorpat'scher Kreis .	47,536	123	96	5,286	44	—	5,162	48	—	10,9	8 72
Werroscher Kreis . .	26,564	—	—	4,339	36	—	4,339	36	—	16,3	13 4
Bernauscher Kreis .	12,152	—	—	1,101	53	—	1,101	53	—	9,1	7 28
Tellinscher Kreis . .	27,056	—	—	3,395	20	—	3,395	20	—	12,5	10 —
In Summa	230,108	537	36	31,481	9	—	30,943	73	—	13,4	10 72

Tabelle XVI.

(Vergl. pag. 29.)

Bei der gleichmäßigen Vertheilung aller Landesprästanden und Willigungen nach dem Pachtwerth auf das schatzfreie und steuerpflichtige Land würde das Hofslaud der nach der Landrolle unter 5 Haken großen Güter, im Vergleich zur bisherigen Besteuerung, in Summa nachstehender Mehr- oder Minderbelastung unterliegen:

Namen der Kreise.	Gesamtwert der Güter unter 5 Haken in Thaler.	Mehr- belastung derselben.		Minder- belastung derselben.		Differenz.		Das ist			
		Rbl.	R.	Rbl.	R.			pro Thaler.	pro Haken.		
Rigaischer Kreis . .	8,288	351	38	570	82	—	219	44	—	2,6	2 8
Wolmarscher Kreis	9,308	715	97	381	79	+	334	18	+	3,6	2 88
Wendenscher Kreis	7,704	2	18	930	25	—	928	7	—	12,0	9 60
Walfischer Kreis . .	7,100	115	65	530	70	—	415	5	—	5,5	4 64
Dorpat'scher Kreis .	7,104	244	95	445	2	—	200	7	—	2,5	2 24
Werroscher Kreis . .	4,536	75	92	297	73	—	221	81	—	4,9	3 92
Bernauscher Kreis .	2,632	642	18	148	6	+	494	12	+	18,5	15 4
Tellinscher Kreis . .	2,328	98	41	77	88	+	20	53	+	0,9	— 72
In Summa	49,000	2,246	64	3,382	25	—	1,135	61	—	2,3	1 84

Tabelle XVII.

(Vergl. pag. 31.)

Uebersicht über den Verlauf des auf 10 Jahre zu vertheilenden (pag. 31 vorgeschlagenen) Ausgleichs der Besteuerung des schatzfreien und steuerpflichtigen Landes.

Im Jahre.	Pro alten Hafen zu reparirende Steuer des		Macht pro alten Hafen des				Nach dem Pachtwerth gleich- mäßig auf das steuer- pflichtige und schatzfreie Land zu reparirende Summe. (Landes- prästand. und Willigungen.)	Das ist in Procenten.
	steuer- pflichtigen Landes. (Bisherige Landes- prästand.)	schatzfreien Landes. (Bisherige Willigungen.)	steuer- pflichtigen Landes.		schatzfreien Landes.			
	Rubel.	Rubel.	Rubel.	Kop.	Rubel.	Kop.	Rubel.	
1877	102,674	111,350	15	20	16	80	53,430	0,86 %
1878	92,407	100,215	13	68	15	12	74,832	1,20 %
1879	82,140	89,080	12	16	13	44	96,234	1,55 %
1880	71,873	77,945	10	64	11	76	117,636	1,89 %
1881	61,606	66,810	9	12	10	8	139,038	2,24 %
1882	51,339	55,675	7	60	8	40	160,440	2,53 %
1883	41,072	44,540	6	8	6	72	181,842	2,93 %
1884	30,805	33,405	4	56	5	4	203,244	3,27 %
1885	20,538	22,270	3	4	3	36	224,646	3,62 %
1886	10,267	11,135	1	52	1	68	246,052	3,96 %
1887	—	—	—	—	—	—	267,454	4,31 %

Das schatzfreie Land wird im Vergleich zum jetzigen Repartitionsmodus mit in Summa*
mehr belastet (+) oder entlastet (—):

Namen der Kreise.	Nach dem Brasch'schen Project.		Nach dem Campenhausens- schen Project.		Nach dem Project IV der Steuercommission.		Nach dem Project V der Steuercommission.		Nach dem Project VI der Steuercommission.		Nach dem Project VII der Steuercommission.	
	Rbl.	Rop.	Rbl.	Rop.	Rbl.	Rop.	Rbl.	Rop.	Rbl.	Rop.	Rbl.	Rop.
Rigascher Kreis . . .	+ 1,228	13	+ 500	37	+ 435	36	— 1,180	56	— 1,302	89	— 4,776	31
Bolmar'scher Kreis. .	+ 1,940	9	+ 790	39	+ 1,506	75	— 759	66	— 1,304	71	— 4,430	7
Wendenscher Kreis. .	— 6,905	90	— 2,813	53	— 2,957	6	— 4,546	78	— 3,132	93	— 13,041	33
Balk'scher Kreis . . .	— 1,698	64	— 692	3	— 861	42	— 2,573	45	— 2,071	86	— 8,241	87
Dorpat'scher Kreis . .	+ 3,102	72	+ 1,264	7	+ 1,039	22	— 1,880	2	— 2,175	52	— 7,928	30
Werroscher Kreis . .	— 1,516	33	— 617	77	— 1,067	43	— 2,424	69	— 1,850	29	— 7,471	90
Bernauscher Kreis . .	+ 4,081	75	+ 1,662	95	+ 1,558	91	+ 341	83	— 302	18	— 568	79
Fellinscher Kreis . . .	— 306	48	— 124	87	+ 367	21	— 1,211	83	— 1,290	98	— 4,789	52
Die summarisch geschätzten Güter	+ 74	66	+ 30	42	— 21	52	— 229	34	— 154	55	— 724	87
Total	—	—	—	—	—	—	— 14,464	50	— 13,585	88	— 51,972	87

* Exclufive aller Naturalleistungen.

Das steuerpflichtige Land wird im Vergleich zum jetzigen Repartitionsmodus mit in Summa*
mehr belastet (+) oder entlastet (—):

Namen der Kreise.	Nach dem Brasch'schen Project.		Nach dem Campenhausenschen Project.		Nach dem Project IV der Steuercommission.		Nach dem Project V der Steuercommission.		Nach dem Project VI der Steuercommission.		Nach dem Project VII der Steuercommission.	
	Rubel.	Rop.	Rubel.	Rop.	Rubel.	Rop.	Rubel.	Rop.	Rubel.	Rop.	Rubel.	Rop.
Rigascher Kreis . . .							+ 1,514	1	+ 1,434	38	+ 5,509	74
Bolmarscher Kreis .							+ 3,450	61	+ 2,407	—	+ 9,997	20
Wendenscher Kreis .							+ 2,482	61	+ 2,269	62	+ 8,748	82
Walfscher Kreis . . .							+ 1,882	90	+ 1,773	22	+ 6,785	42
Dorpat'scher Kreis . .			U n v e r ä n d e r t .				+ 2,165	73	+ 2,261	92	+ 8,447	97
Berroscher Kreis . .							+ 9	78	+ 833	75	+ 2,420	66
Bernauscher Kreis . .							+ 675	74	+ 723	50	+ 2,687	21
Jellinscher Kreis . .							+ 2,094	69	+ 1,647	45	+ 6,607	69
Die summar. geschätzten Güter							+ 188	43	+ 235	4	+ 768	16
Total	—	—	—	—	—	—	+ 14,464	50	+ 13,585	88	+ 51,972	87

Tabelle XIX.

* Exklusive aller Naturalleistungen.

Das gesammte Land (steuerpflichtige und schatzfreie) wird im Vergleich zum jetzigen Repartitionsmodus mit in Summa* mehr belastet (+) oder entlastet (—):

Namen der Kreise.	Nach dem Brasch'schen Project.		Nach dem Campenhausen- schen Project.		Nach dem Project IV der Steuercommission.		Nach dem Project V der Steuercommission.		Nach dem Project VI der Steuercommission.		Nach dem Project VII der Steuercommission.	
	Rbl.	Rop.	Rbl.	Rop.	Rbl.	Rop.	Rbl.	Rop.	Rbl.	Rop.	Rbl.	Rop.
Rigascher Kreis . . .	+ 1,228	13	+ 500	37	+ 435	36	+ 333	45	+ 131	49	+ 733	43
Wolmar'scher Kreis .	+ 1,940	9	+ 790	39	+ 1,506	75	+ 2,690	95	+ 1,102	29	+ 5,567	13
Wendenscher Kreis .	— 6,905	90	— 2,813	53	— 2,957	6	— 2,064	17	— 863	31	— 4,292	51
Walk'scher Kreis . . .	— 1,698	64	— 692	3	— 861	42	— 690	55	— 298	64	— 1,456	45
Dorpat'scher Kreis. .	+ 3,102	72	+ 1,264	7	+ 1,039	22	+ 285	71	+ 86	40	+ 519	67
Berroscher Kreis . .	— 1,516	33	— 617	77	— 1,067	43	— 2,414	91	— 1,016	54	— 5,051	24
Bernauf'scher Kreis. .	+ 4,081	75	+ 1,662	95	+ 1,558	91	+ 1,017	57	+ 421	32	+ 2,118	42
Jellinscher Kreis. . .	— 306	48	— 124	87	+ 367	21	+ 882	86	+ 356	50	+ 1,818	17
Die summar. geschätzten Güter	+ 74	66	+ 30	42	— 21	54	— 40	91	+ 80	49	+ 43	38
Total	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

* Exklusive aller Naturalleistungen.

Tabelle XXI.

Vom Pachtwerth hätte durchschnittlich zu zahlen bei Application

Namen der Kreise.	des Project's des Landraths v. Brasch:			des Project's des Landraths Baron Campenhausen:			der Combination des Landrath Baron Campenhausen'schen Project's mit dem Project der IV. Steuercommission:			des emendirten Project's der IV. Steuercommission durch die Scheidung der sämmtlichen bisherigen Grundsteuern in bleibende und temporäre:			des Project's der IV. Steuercommission:			des Project's der IV. Steuercommission mit Hinweglassung der Consolidirung der bisherigen Steuern:		
	das steuerpflichtige Land.	das schatzfreie Land.	das gesammte Land.	das steuerpflichtige Land.	das schatzfreie Land.	das gesammte Land.	das steuerpflichtige Land.	das schatzfreie Land.	das gesammte Land.	das steuerpflichtige Land.	das schatzfreie Land.	das gesammte Land.	das steuerpflichtige Land.	das schatzfreie Land.	das gesammte Land.	das steuerpflichtige Land.	das schatzfreie Land.	das gesammte Land.
Rigascher Kreis	3,0 %	7,0 %	4,4 %	3,0 %	6,7 %	4,3 %	3,0 %	6,7 %	4,3 %	3,4 %	5,8 %	4,3 %	3,4 %	5,8 %	4,2 %	4,3 %	4,3 %	4,3 %
Wolmar'scher Kreis	2,7 %	6,4 %	3,9 %	2,7 %	6,1 %	3,8 %	2,7 %	6,3 %	3,9 %	3,2 %	5,4 %	4,0 %	3,1 %	5,3 %	3,8 %	4,3 %	4,3 %	4,3 %
Wendenscher Kreis	3,0 %	7,1 %	4,0 %	3,0 %	8,9 %	4,5 %	3,0 %	8,8 %	4,5 %	3,4 %	7,8 %	4,5 %	3,4 %	8,4 %	4,7 %	4,3 %	4,3 %	4,3 %
Walk'scher Kreis	3,0 %	7,1 %	4,3 %	3,0 %	7,6 %	4,4 %	3,0 %	7,5 %	4,4 %	3,4 %	6,6 %	4,4 %	3,4 %	6,8 %	4,5 %	4,3 %	4,3 %	4,3 %
Dorpat'scher Kreis	3,1 %	7,1 %	4,5 %	3,1 %	6,7 %	4,4 %	3,1 %	6,6 %	4,4 %	3,4 %	5,7 %	4,3 %	3,4 %	5,7 %	4,3 %	4,3 %	4,3 %	4,3 %
Werroscher Kreis	3,7 %	7,6 %	4,9 %	3,7 %	8,0 %	5,1 %	3,7 %	7,8 %	5,0 %	3,7 %	6,9 %	4,8 %	3,9 %	7,2 %	5,0 %	4,3 %	4,3 %	4,3 %
Bernauscher Kreis	3,1 %	7,1 %	4,8 %	3,1 %	5,7 %	4,2 %	3,1 %	5,7 %	4,2 %	3,4 %	4,8 %	4,0 %	3,5 %	4,5 %	3,9 %	4,3 %	4,3 %	4,3 %
Tellinscher Kreis	2,8 %	6,4 %	4,0 %	2,8 %	6,5 %	4,0 %	2,8 %	6,7 %	4,1 %	3,3 %	5,9 %	4,2 %	3,2 %	5,8 %	4,1 %	4,3 %	4,3 %	4,3 %
Die summarisch geschätzten Güter . .	3,1 %	7,2 %	4,4 %	3,1 %	7,1 %	4,4 %	3,1 %	7,0 %	4,4 %	3,4 %	6,1 %	4,3 %	3,4 %	6,2 %	4,3 %	4,3 %	4,3 %	4,3 %
Ueberhaupt	3,0 %	7,0 %	4,3 %	3,0 %	7,0 %	4,3 %	3,0 %	7,0 %	4,3 %	3,4 %	6,1 %	4,3 %	3,4 %	6,1 %	4,3 %	4,3 %	4,3 %	4,3 %